xxxxxxxxxxxxx

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

25. März 2020

Verfassungsbeschwerde

Beschwerdeführer:

XXXXXXXX

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt . XXXXXXXXXXX

Hiermit bestelle ich mich für die Beschwerdeführer und erhebe

Verfassungsbeschwerde

gegen

1. den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Köln vom 28. November 2019, Az. 6 K xxxxx

2. den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 21. Februar 2020, Eingang bei den seinerzeitigen Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers am 25. Februar 2020, Az. . xxxxx

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer erhielt am 13. Juli 2017 einen Bescheid des Westdeutschen Rundfunks in Köln vom 3. Juli 2017, durch den er aufgefordert wurde, angeblich ausstehende Rundfunkgebühren in Höhe von 610,43 € zu bezahlen.

→ Anlage VB-1.

Gegen diesen ließ der Beschwerdeführer frist- und formgerecht Widerspruch einlegen,

→ Anlage VB-2,

der jedoch durch den Westdeutschen Rundfunk zurückgewiesen wurde,

→ Anlage VB-3.

Der Beschwerdeführer weigert sich, die über den (früheren) Anteil speziell für das Hörfunkprogramm hinausgehenden heutigen Rundfunkbeiträge zu bezahlen und beruft sich insofern auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Er hatte bereits mit Schreiben vom 12. Juli 1994 und mit Wirkung seit dem 1. August 1994 seinen Fernseher abgemeldet und dies im wesentlichen mit den ständigen exorbitanten Gewaltdarstellungen in den öffentlich-rechtlichen Unterhaltungsprogrammen begründet, deren Finanzierung er aus Gewissensgründen von je her ablehnt, weil er sie für die zunehmende Verrohung der Gesellschaft mitverantwortlich macht.

Die seither bestehende, aus Sicht des Beschwerdeführers letztlich erträgliche Gebührensituation wurde durch die grundlegende Umstellung des Systems der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von Rundfunkgebühren auf sogenannte „Rundfunkbeiträge“ im Jahr 2013 jedoch beendet. Hierdurch wurde eine völlig neue rundfunkrechtliche Situation geschaffen, in der es dem einzelnen, der das öffentlich-rechtliche Fernsehprogramm ablehnt – hier aus Gewissensgründen –, nicht mehr möglich ist, sein Fernsehgerät abzumelden und nur noch die Radiogebühr zu bezahlen.

Der Beschwerdeführer kann es jedoch – abgesehen von den bereits erwähnten Gewaltdarstellungen – mit seinem Gewissen nicht mit vereinbaren, Monat für Monat ein Fernsehprogramm zu finanzieren, das er vielfach als blasphemisch, pornographisch und gewaltverherrlichend empfindet und in dem zudem nicht selten regelrechte Hetze betrieben wird, als Beispiele: Carolin Kebekus (WDR) in ihrem lästerlichen Clip „Dunk dem Herrn“ (blasphemisch durch Kebekus: „Für Dich ziehe ich blank“ und hebt dabei ihren Habit)

→ https://www.youtube.com/watch?v=4Y3IWFLFHbk

wie auch die vielen „widerwärtigen“ Sendebeiträge von Jan Böhmermann (ZDF) u.v.m.

Der Beschwerdeführer hat vielfach Sendungen mit Gewalt- und Sexpotential mit Programmbeschwerden bei den zuständigen Intendanten der Fernsehanstalten vergeblich gerügt. Ihm wurde geantwortet, die Beiträge unterfielen der Freiheit der Kunst, oder die Fernsehspiele und Krimis mit Gewalt- und Sexpotential seien ein „Spiegel der Gesellschaft", an der das Fernsehen nicht vorbeigehen könne, und würden vom breiten Publikum außerdem gewünscht würde.

Außerdem wurde dem Beschwerdeführer beschieden, er könne der „froh sein", daß er *überhaupt* eine Antwort erhalte, da man Programmbeschwerden nur denen beantworte, die die Sendung auch gesehen hätten usw. usf.). Der Beschwerdeführer hatte die von ihm kritisierten Sendungen von Freunden oder Bekannten als „widerwärtig" zugetragen bekommen oder den Rezensionen der Presse entnommen (z.B.: „Gewaltorgien mit 47 Toten" usw.). Diese Beispiele wurden in großer Zahl der Klage zum Verwaltungsgericht Köln beigefügt; dieses ging jedoch in keiner Weise auf sie ein. Sie liegen dem Prozeßbevollmächtigten der Verfassungsbeschwerde vor und können bei Bedarf jederzeit nachgereicht werden.

Der Beschwerdeführer ist neben seiner Gewissensentscheidung auch nicht bereit, die Beleidigungen und den Haß, die ihm aus einer Reihe von Sendungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entgegenschlagen, mit einem zwangsweise erhobenen Rundfunkbeitrag zu finanzieren. Zuletzt wurde die gesamte Generation, die der Beschwerdeführer und seine Ehefrau angehören, im Programm des WDR bzw. in einer den Beitrag verteidigenden Äußerung eines WDR-Redakteurs als „Umwelt-" bzw. sogar als „Nazisäue" bezeichnet.

→ https://www.youtube.com/watch?v=7r3t8WDfe1A

In einem neueren Beitrag des sich v.a. an Jugendliche wendenden Medienkanals „Funk" (der ARD und des ZDF unter Federführung des SWR) wird nun die gesamte „Generation 65+" als eine Generation dargestellt, die es „wert" sei, vom Corona-Virus „dahingerafft" zu werden:

→ https://www.youtube.com/watch?v=NyE0g4f-8eE.

Der Beschwerdeführer ist nachhaltig der Ansicht, daß durch solche Darbietungen die Gesellschaft gespalten und unverhohlen zum Haß auf bestimmte Gruppen aufgerufen wird, was durch den – angeblich – satirischen Charakter solcher Sendungen kaum kaschiert werden kann.

Daher hatte der Beschwerdeführer hatte bereits Schreiben vom 4. November 2015 beim Betragsservice einen Antrag auf Befreiung vom Fernsehbeitrag aus Gewissensgründen gestellt,

→ Anlage VB-3a,

der vom Beitragsservice mit Schreiben vom 18. Januar 2016 – unter Hinweis auf die nur zulässigen Möglichkeiten der Beitragsbefreiung laut Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – dann abschlägig beschieden wurde.

→ Anlage VB-3b.

Der Druck auf den Beschwerdeführer wurde vom Beitragsservice und dem WDR dann ständig weiter erhöht. Daher klagte der Beschwerdeführer gegen den Widerspruchsbescheid,

→ Anlage VB-4.

Der Beschwerdeführer hatte in seiner Klageschrift an das Verwaltungsgericht Köln zahlreiche Beispiele angeführt und dokumentiert, die es ihm gewissensmäßig unmöglich machen, solche Fernsehprogramme zu finanzieren. Er sieht eine Mitschuld der Fernsehmedien an der Verrohung der Sprache und an der zunehmenden Gewalt in der Gesellschaft, an der er sich durch eine Beteiligung am Beitragsaufkommen des Fernsehens nicht mitschuldig machen möchte!

Die hier und mit dieser Verfassungsbeschwerde durch den Beschwerdeführer aufgeworfene verfassungsrechtliche Frage, nämlich ob trotz der Umstellung vom Gebühren- auf das Beitragssystem, die Rundfunkkritikern keine Möglichkeit mehr läßt, den Fernseher abzumelden, sondern die Finanzierung auch des öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramms für den noch so kritischen, gewissensgeleiteten und christlichen Bürger genauso unausweichlich macht wie die allgemeine Steuerpflicht, nach wie vor keine Beitragsverweigerung aus Gewissensgründen in Frage kommt, ist – entgegen einer verbreiteten, aber unzutreffenden Rechtsansicht! – bislang ungeklärt (s.u. **→ III.**).

Insbesondere ist das Bundesverfassungsgericht in seiner letzten Rundfunkentscheidung vom 18. Juli 2018[1] – anders als das Verwaltungsgericht Köln in seinen hier einschlägigen Gerichtsbescheid vom 28. November 2019 vermutet hatte – mit keiner Silbe auf die Problematik der *Glaubens- und Gewissensfreiheit im Rundfunkbeitragsrecht* eingegangen. Vielmehr behandelt die Entscheidung in der Sache eigentlich nur das Problem der *wirtschaftlichen Zumutbarkeit* der Beitragspflicht, speziell auch für Wirtschaftsunternehmen, in unterschiedlichen Varianten.

Der bei den Verwaltungsgerichten heute überall verbreitete Eindruck, daß angeblich rechtlich längst geklärt sei, daß die Pflicht zur unbegrenzten und jederzeitigen Finanzierung innerlich total abgelehnter Rundfunkinhalte der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes von vornherein nicht widersprechen könne, beruht offenbar auf einer einigermaßen kurzschlüssigen Übertragung von Rechtssätzen, die das Bundesverfassungsgericht in mittlerweile ziemlich angejahrten Entscheidungen seit 1980er Jahren u.a. zum Problem der teilweisen *Steuerverweigerung durch Nachrüstungsgegner* aufgestellt hatte. Das seinerzeitige Problem der Steuerverkürzung durch Nachrüstungs- oder Atomwaffengegner kann jedoch aus einer Reihe von Gründen (s.u. **→ III.1**) nicht einfach auf die hier interessierende Problematik übertragen werden.

Denn die Unterschiede beginnen ja bereits damit, daß die seinerzeitigen Steuerverweigerer nicht auf einmal eine Nachrüstungs- oder pershing-II-bezogene Sonder- oder Zwecksteuer

[1] 1 BvR 1675/16 u.a.; soll im 149. Band der amtlichen Sammlung abgedruckt werden.

bezahlen sollten und diese verweigerten, sondern einfach ihre allgemeine Steuerlast – letztlich willkürlich – kürzen wollten. Demgegenüber hatte der Beschwerdeführer über Jahrzehnte hinweg, nämlich zwischen 1994 und 2013, einen *modus vivendi* mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gefunden, der einen offenbar für beide Seiten erträglichen Kompromiß zwischen der Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren und der Gewissensnot des Beschwerdeführers bildete: nämlich, wie bei vielen anderen Bürgern auch, die Zahlung nur der Radio- bzw. Hörfunkgebühren. Solche Kompromisse sind bei Fragen der Gewissensfreiheit typisch, um eben die grundgesetzlich nun einmal gewährleistete Gewissensfreiheit mit dem Postulat der Pflichtengleichheit für alle Bürger in Einklang zu bringen: bekanntestes Beispiel war im Rahmen des Art. 12a GG die Regel „Zivildienst statt Wehrdienst im Rahmen des Kriegsdienstverweigerungsrechts!“[2]. Diesen *modus vivendi* hat nun der Staat seit 2013 mit der Umstellung vom Gebühren- auf das Beitragssystem (das faktisch eben auf eine Zwecksteuer hinausläuft) einseitig gegenüber dem Beschwerdeführer aufgekündigt; es wäre daher eher am WDR, zu erklären, wie dies mit der Gewissensfreiheit des Beschwerdeführers vereinbar sein soll, als am Kläger, nun sinnlos zu den Verwaltungsgerichten zu laufen, die ihn gar nicht erst anhören wollen, weil sie die aufgeworfenen Rechtsfragen, rechtsirrig und unreflektiert, für bereits geklärt halten.

Es ging daher also im auch hier gegenständlichen Verwaltungsprozeß des Beschwerdeführers um eine schwierige und ungeklärte verfassungsrechtliche Frage.

Entsprechend hatte der Beschwerdeführer gegenüber dem Verwaltungsgericht Köln bereits auf dessen Anfrage vom 4. Dezember 2017 unter dem 18. Januar 2018 erklären lassen, daß er mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung *nicht* einverstanden sei.

→ Anlage VB-4a.

Dennoch hatte das VG Köln unter dem 8. März 2018 nochmals seine Absicht kundgetan, *ohne* mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden zu wollen, und dem Beschwerdeführer deswegen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

→ Anlage VB-4b.

Der Beschwerdeführer hatte daraufhin unter dem 29. März abermals erklären lassen, mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid und ohne mündliche Verhandlung *nicht* einverstanden zu sein.

→ Anlage VB-4c.

Dennoch wurde seinen damaligen Prozeßbevollmächtigten am 10. Dezember 2019 der Gerichtsbescheid vom 28. November 2019 zugestellt.

→ Anlage VB-5.

[2] Zum Ganzen etwa *Vosgerau*, ZRP 1998, 84 ff.

In diesem wurde die Abweisung der Klage im wesentlichen mit dem Satz begründet, die Ausführungen des Beschwerdeführers „gingen an der Rechtslage vollständig vorbei und bedürften von daher keiner näheren Erörterung“[3]. In stärkerer und demonstrativer Form kann einem Rechtsuchenden das rechtliche Gehör eigentlich nicht verweigert werden. Zudem ist die Einschätzung des Verwaltungsgerichts Köln – wie bereits gezeigt und wie unter **→ III.1** noch weiter auszuführen sein wird – kaum richtig.

Daher verletzte bereits der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Köln den Beschwerdeführer einerseits in seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit, andererseits aber auch in seinem grundrechtsgleichen Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG).

In der unmittelbaren Folge kam es dann zu einem verfahrensmäßigen Fehler seitens der seinerzeitigen Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers. Die seinerzeitigen Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers hielten den Gerichtsbescheid vom 28. November 2019 nämlich für ein Urteil (oder kannten den Unterschied zwischen einem Gerichtsbescheid und einem Urteil nicht). In der Folge beantragten sie – obwohl sie wissen mußten, daß es dem Beschwerdeführer vor allen Dingen um das Recht auf rechtliches Gehör sowie um die ihm bislang stets verweigerte Chance ging, seine Argumente einem Gericht einmal vorzutragen (!), unmittelbar die Zulassung der Berufung gegen den Gerichtsbescheid, den sie aber fälschlich als „Urteil“ bezeichneten,

→ Anlage VB-6

statt zunächst gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO eine mündliche Verhandlung zu beantragen, wodurch der Gerichtsbescheid gegenstandslos geworden wäre.

Durch diesen seinerzeitigen Kunstfehler seiner damaligen Prozeßbevollmächtigten kann der Beschwerdeführer jedoch – jedenfalls nach hier vertretener Ansicht (s.u. **→ III.2**) – jedenfalls nicht *vollständig* seines grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör verlustig gehen, zumal dieser Fehler der Rechtsanwälte des Beschwerdeführers dem Oberverwaltungsgericht leicht erkennbar war und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Inquisitionsmaxime gilt.

Hier lag es nämlich so, daß die damaligen Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers in ihrem beim Verwaltungsgericht Köln anhängig gemachten und von diesem an das Oberverwaltungsgericht Münster weitergeleiteten Antrag auf Zulassung der Berufung gleich zweimal von einem „Urteil“ des Verwaltungsgerichts Köln sprachen (was sie übrigens auch schon anläßlich der Weiterleitung des Gerichtsbescheids an den Beschwerdeführer getan hatten).

→ Ebda.

Insofern hätte es gerade im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nahegelegen, die Prozeßbevollmächtigten des Beschwerderführers einmal zu fragen, welches „Urteil“ sie denn meinen

[3] S. 3.

und ob sie vor dem Hintergrund des Umstandes, daß es hier gar kein Urteil gab, den zunächst einzulegenden Rechtsbehelf noch einmal überdenken wollen.

Selbst unabhängig von der Inquisitionsmaxime wäre Oberverwaltungsgericht Münster jedenfalls gemäß Art. 1 Abs. 3 GG verpflichtet gewesen, die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte des Beschwerdeführers mit allen ihm insofern zur Verfügung stehenden Mitteln zu wahren. Denn auch ein Kunstfehler seiner damaligen Prozeßbevollmächtigen könnte *nicht* als umfassender *Grundrechtsverzicht* des Rügeführers gelten.

Statt dessen wies das OVG Münster den Zulassungsantrag des Beschwerdeführers gegenüber der Begründung des Zulassungsantrages seitens seiner damaligen Prozeßbevollmächtigen

→ Anlage VB-7

ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ab

→ Anlage VB-8

und stürzte dies wesentlich auf die Erwägung, der Beschwerdeführer hätte sein grundrechtsgleiches Recht auf rechtliches Gehör ohne weiteres dadurch waren können, daß er gegenüber dem Gerichtsbescheid die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hätte, was er aber unterlassen habe[4]. Dies war allenfalls in einem höchst formalen Sinne richtig.

Auf das *eigentliche* Problem der Glaubens- und Gewissensfreiheit, das die Klage des Beschwerdeführers vor allem und *primär* aufgeworfen hatte – das weitere Problem des rechtlichen Gehörs ergab sich ja gewissermaßen erst *sekundär* infolge Behandlung des Anliegens des Klägers durch das Verwaltungsgericht und dann das Oberverwaltungsgericht – ging das Oberverwaltungsgericht Münster gar nicht mehr ein.

Dabei muß dem Oberverwaltungsgericht jedoch klargewesen sein, daß der Beschwerdeführer nur infolge des untunlichen Vorgehens seiner Prozeßbevollmächtigten, für das er persönlich nichts konnte, um sein Recht auf rechtliches Gehör gebracht wurde. Bei gewissenhafter Anwendung der grundgesetzlichen Vorschriften aus Art. 1 Abs. 3, Art. 103 Abs. 1 GG wäre die richtige Reaktion nicht die Abfassung eines scheinbar „elegant“ – im Sinne der Problem- und Arbeitsvermeidung – begründeten abweisenden Beschlusses gewesen, sondern die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, in der der Beschwerdeführer endlich einmal zu Wort kommt und man mit ihm in ein inhaltliches Rechtsgespräch über den Gewährleistungsgehalt und die inhaltliche Tragweite der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes führen könnte. Dies wird ihm nämlich durch Behörden und Gerichte seit Jahren verweigert!

Der Umstand, daß der Beschwerdeführer sich die untunlichen Prozeßerklärungen seiner Prozeßbevollmächtigten grundsätzlich zurechnen lassen muß, kann jedenfalls in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, bei dem eben der Amtsermittlungsgrundsatz gilt und das ge-

[4] S. 3.

samte Verfahren nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts und unter besonders sorgfältiger Beobachtung der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte des Beschwerdeführers auszugestalten ist, nicht dazu führen, daß diesem sein grundrechtsgleiches Recht auf rechtliches Gehör verweigert wird, wo es so leicht wäre, es zu gewährleisten.

Daher ließ der Beschwerdeführer frist- und formgerecht die Anhörungsrüge gemäß § 152a VwGO erheben,

→ Anlage VB-9.

Das OVG Münster hat den Eingang der Anhörungsrüge bestätigt,

→ Anlage VB-10,

aber noch nicht über sie entschieden. Dennoch sieht sich der Beschwerdeführer veranlaßt, seine Verfassungsbeschwerde höchstvorsorglich bereits binnen der Monatsfrist ab Zustellung des Beschlusses des OVG Münster über die Ablehnung der Zulassung der Berufung zu erheben und den weiteren Beschluß des OVG Münster über seine Anhörungsrüge dann eben nachzureichen.

Denn der Beschwerdeführer muß ja nicht nur damit rechnen, daß das OVG Münster auch seine Anhörungsrüge als unbegründet abweist; sondern er ist auch weiterhin dem Risiko ausgesetzt, daß das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Berechnung der Monatsfrist gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG auf den Beschluß des OVG Münster über die Nichtzulassung der Berufung abstellt und *nicht* auf dessen künftigen Beschluß über die Anhörungsrüge[5].

[5] Zum Ganzen *Grünewald*, in: BeckOK BVerfGG, § 93 Rn. 20.

II. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

1. Beschwerdegegenstand

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen eine letztinstanzliche Gerichtsentscheidung.

2. Beschwerdefrist

Die Monatsfrist gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG ist gewahrt. Strenggenommen hat die Frist noch gar nicht zu laufen begonnen, da die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster über die Anhörungsrüge noch aussteht; notfalls kann diese Verfassungsbeschwerde daher im AR-Register „geparkt“ werden, bis wir die ausstehende Entscheidung nachreichen.

3. Beschwerdebefugnis

Vorliegend kommt nicht nur eine Verletzung nicht nur des grundrechtsgleichen Rechts des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), sondern auch eine Verletzung seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit durch den alternativlosen Zwang zur ständigen Finanzierung von Rundfunkprogrammen und Darbietungen in Betracht, die der Beschwerdeführer aus Glaubens- und Gewissensgründen vollkommen ablehnt (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG).

Endlich ist auch an eine mögliche Verletzung der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 Abs. 1 GG zu denken. Denn der Beschwerdeführer ist zur fortwährenden Finanzierung von Sendungen gezwungen, in Menschen wie er oder seine Ehefrau etwa als „Umweltsau“ oder gar als „Nazisau“ bezeichnet werden oder davon die Rede ist, angesichts des Umstandes, daß Menschen wie der Beschwerdeführer an der „Klimakatastrophe“ die Schuld trügen, sei es erfreulich und begrüßenswert, daß sie nun alsbald wohl am Corona-Virus sterben müßten.

Hierbei ist folgende Unterscheidung wichtig: es mag ohne weiteres sein, daß derlei Äußerungen vollauf von der Meinungs-, Kunst- oder Rundfunkfreiheit gedeckt sind. Darauf kommt es hier gar nicht an, da der Beschwerdeführer ja nicht vom Bundesverfassungsgericht verlangt, sie zu unterbinden, sondern geltend macht, er sei nicht unbegrenzt verpflichtet, sie zu finanzieren.

Genau deswegen kommt es auch nicht auf die Frage an, ob solcherlei Äußerungen als bloße Satire einzustufen sind. Denn diese Einstufung betrifft wiederum nur die Frage, ob sie *als solche* erlaubt oder verboten sein mögen; für die hier aufgeworfene Frage, – die das Bundesverfassungsgericht, wie gesagt, bisher noch gar nicht behandelt hat! – ob der niemals endende, lebenslängliche Zwang, Monat für ein Programm zu finanzieren, das den eigenen ethi-

schen und religiösen Wertvorstellungen nicht nur vollkommen widerspricht, sondern durch das man sich auch persönlich permanent verhöhnt, abgewertet und geradezu „zum Abschuß freigegeben“ fühlt, möglicherweise der Glaubens- und Gewissensfreiheit wie auch der Menschenwürde widerspricht, spielt die Qualifikation als „Satire“ vorn vornherein keine Rolle.

Es werden mit dieser Verfassungsbeschwerde weder die Meinungs- und Kunstfreiheit der Akteure des öffentlich-rechtlichen Fernsehens irgendwie in Frage gestellt noch die Rundfunkfreiheit überhaupt. Es wird aber bezweifelt, daß jeder Bürger unter allen Umständen ohne jede Befreiungsmöglichkeit im Einzelfall, und sei es nach einer Gewissensprüfung, gezwungen sein soll, das Treiben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vollumfänglich zu finanzieren.

Es ist immerhin merkwürdig, daß man ganz offensichtlich selbst im akuten Verteidigungsfall – wenn also das staatliche Dasein Deutschlands auf dem Spiel stünde – den Wehrdienst jederzeit verweigern dürfte, daß man ferner – solange man nicht aktiver Soldat der Bundeswehr ist – die Blutspende und jedenfalls die Stammzellspende verweigern darf, selbst wenn dies zum Tod eines konkret benennbaren anderen Menschen führen müßte, daß jeder Mensch die Organspende selbst zugunsten engster Angehöriger verweigern darf – einzig und allein die Finanzierung des Lebensunterhalts von Jan Böhmermann und Carolin Kebekus darf niemand verweigern.

4. Erschöpfung des Rechtsweges

Der Rechtsweg ist erschöpft; die Anhörungsrüge wurde frist- und formgerecht erhoben, ist aber in der Praxis ohnehin nie erfolgreich.

5. <u>Keine</u> Klärung durch das Bundesverfassungsgericht

Die hier hauptsächlich aufgeworfene verfassungsrechtliche Frage – nämlich: wie wirkt sich die rundfunkrechtliche Umstellung von dem Gebühren- auf das Beitragssystem, d.h. die damit verbundene Unmöglichkeit, wenigstens den Fernseher abzumelden und nur noch den Hörfunk zu finanzieren, d.h. also der allgemeine Zwang, eine faktische Zwecksteuer auch zur Finanzierung <u>auch</u> des öffentlich-rechtlichen Fernsehens (und nicht nur Hörfunks!) zu bezahlen, auf die Vereinbarkeit dieser neuen Rundfunkbeiträge statt der bisherigen Rundfunkgebühren *gerade auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit* aus – ist in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ungeklärt.

Insbesondere ist das Bundesverfassungsgericht in seiner letzten Rundfunkentscheidung vom 18. Juli 2018 – anders als das Verwaltungsgericht Köln in seinen hier einschlägigen Gerichtsbescheid vom 28. November 2019 offenbar meint[6] – *gerade nicht* auf die Problematik der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Rundfunkbeitragsrecht eingegangen. Vielmehr behandelt

[6] → **Anlage VB-5**, S. 4.

die Entscheidung in der Sache eigentlich nur das Problem der *wirtschaftlichen Zumutbarkeit* der neuen Beitragspflicht, speziell auch für Wirtschaftsunternehmen, in unterschiedlichen Varianten.

III. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

1. Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit

Nach wohl herrschender Auffassung sollen die Freiheit des Glaubens, des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und der Religionsausübung einen einheitlichen Schutzbereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bilden, wohingegen die Gewissensfreiheit „daneben einen besonderen Schutzbereich" haben soll.[7] Demgegenüber ist aber festzuhalten, daß alle Versuche der Kommentarliteratur, Glaubens- und Gewissensfreiheit voneinander abzugrenzen (etwa mit der Erwägung, die Glaubensfreiheit brauche eine „Glaubensgemeinschaft"), gescheitert sind: denn die Erfüllung bestimmter religiöser Gebote ist eben die Gewissenspflicht des Gläubigen, hieran wäre zu erkennen, ob jemand gläubig ist. Bei richtiger Betrachtungsweise bildet die Gewissensfreiheit das „systematische Muttergrundrecht" im Rahmen des Art. 4 GG, die Glaubens-, Bekenntnis- und Religionsausübungsfreiheit sind in Wahrheit Unterfälle.[8] Gewissensrelevant ist jedes Verhalten, das die Integrität und Identität der Persönlichkeit betrifft.[9] Die Gewissensfreiheit betrifft nicht nur das *forum internum*, sondern – denn sonst wäre sie ohne jeden *effet utile*[10] – sehr wohl auch das *forum externum* und gewährleistet jedenfalls grundsätzlich die Freiheit, nach den als bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfahrenen Geboten des Gewissens handeln zu dürfen.[11]

Die Auffassung, die Gewissensfreiheit entfalte hingegen jedenfalls dann keinerlei Wirkung im *forum externum*, wenn es um Zahlungspflichten gehe, wurzelt u.a. in der Normenkontrollentscheidung des Ersten Senats vom 18. April 1984.[12] Diese wird jedoch bis heute teilweise falsch überliefert, erinnert und rezipiert.

In dieser Entscheidung ging es um den Streit eines Abtreibungsgegners mit einer gesetzlichen Krankenkasse. Indessen hatte hier der Abtreibungsgegner gerade *nicht* verlangt, seine Krankenkassenbeiträge einstellen zu dürfen oder irgendwie zu kürzen[13], solange seine gesetzliche

[7] *German*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK-GG, Art. 4 Rn. 7 [Stand: XII/2019].
[8] Vergl. bereits *Vosgerau*, Freiheit des Glaubens und Systematik des Grundgesetzes (2007), S. 178 f.
[9] *Kokott*, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 99.
[10] *Kokott*, a.a.O., Rn. 101.
[11] BVerfGE 48, 127 (163); *Bethge,* HStR VII, § 158 Rn. 25; *Bäumlin* VVDStRL 28 (1970), S. 3 (30); *Starck,* in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 7. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 68.
[12] BVerfG, NJW 1984, 1805 ff.
[13] Unzutreffend daher *Kokott*, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 104 a.E.

Krankenkasse auch *nicht* medizinisch indizierte, nämlich eugenisch, ethisch oder sozial indizierte Abtreibungen finanzierte. Sondern hier hatte der Kläger verlangt, daß seine Krankenkasse nur noch medizinisch indizierte Abtreibungen bezahlen dürfe, so lange er Mitglied sei und Beiträge zahle. Demgegenüber stellte das Bundesverfassungsgericht den Satz auf, die Gewissensfreiheit berechtige nicht dazu, der gesamten staatlichen Gemeinschaft oder auch nur der Gemeinschaft der in einer bestimmten gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten seinen privaten Willen aufzuzwingen. Dies ist richtig, wird aber heute von den Verwaltungsgerichten falsch verstanden, weil eine unrichtige Rechtsüberlieferung[14] daraus den Satz gemacht hat: „Die Gewissensfreiheit berechtigt nicht zur Verweigerung allgemeiner Geldzahlungspflichten, da man dann ja seinen persönlichen Willen der staatlichen Gemeinschaft aufzwingen würde!“. Um Zahlungsverweigerung ging es in der Entscheidung gerade *nicht*.

Auch hier will der Beschwerdeführer eben nicht seinen persönlichen Willen oder sein eigenes Gewissen dem WDR aufzwingen. Sondern der WDR soll auch weiterhin tun, was er will, nur der Beschwerdeführer will nicht mehr gezwungen sein, diese Umtriebe bis an sein Lebensende zu bezahlen. Das ist ein großer Unterschied.

Um echte Zahlungsverweigerung ging es hingegen bei einer Verfassungsbeschwerde aus dem Jahr 1992.[15] Hier wollten die Beschwerdeführer ihre Einkommenssteuerschuld um denjenigen prozentualen Anteil kürzen, der dem Anteil des Verteidigungshaushalts am Bundeshaushalt entsprach, und diesen Betrag dann statt dessen auf ein Sperrkonto überweisen, aus dem später ein noch zu schaffender „Friedensfonds“ finanziert werden sollte. Das Bundesverfassungsgericht führte hierzu aus:

> „Die Steuer ist ein Finanzierungsinstrument des Staates, aus dessen Aufkommen die Staatshaushalte allgemein – ohne jede Zweckbindung – ausgestattet werden. Über die Verwendung dieser Haushaltsmittel entscheidet allein das Parlament (Art. 110 II, III GG). Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sind dabei an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (Art. 38 I 2 GG). Durch die strikte Trennung von Steuererhebung und haushaltsrechtlicher Verwendungsentscheidung gewinnt der Staat rechtsstaatliche Distanz und Unabhängigkeit gegenüber dem ihn finanzierenden Steuerpflichtigen und ist deshalb allen Bürgern – mögen sie erhebliche Steuerleistungen erbringen oder nicht zu den Steuerzahlern gehören – in gleicher Weise verantwortlich. Andererseits nimmt er dem Steuerzahler Einflußmöglichkeit und Verantwortlichkeit gegenüber den staatlichen Ausgabeentscheidungen. Dementsprechend ist die individuelle Steuerschuld aller Steuerpflichtigen unabhängig von der zukünftigen Verwendung des Steueraufkommens, mag der Staat Verteidigungsaufgaben finanzieren oder auf sie verzichten. Auf der Grundlage dieser strikten Trennung zwischen steuerlicher Staatsfinanzierung und haushaltsrechtlicher Verwendungsentscheidung ist für den einzelnen Steuerpflichtigen weder rechtserheblich noch ersichtlich, ob seine Einkommensteuerzahlungen an die Landesfinanzbehörden (Art. 108 II GG) in den Bundes- oder in den Landeshaushalt fließen (vgl. Art. 106 III GG) und für welchen

[14] Beispielhaft eben: *Kokott,* a.a.O., Rn. 104 a.E.
[15] BVerfG, NJW 1993, 455 f.

konkreten Verwendungszweck innerhalb einer dieser Haushalte seine Zahlungen dienen. Die Pflicht zur Steuerzahlung läßt mithin den Schutzbereich des Grundrechts der Gewissensfreiheit (Art. 4 I GG) unberührt."[16]

Daraus folgt aber schon, daß die haushaltsanteilsbezogene teilweise Steuerverweigerung mit dem hier interessierenden Problem, daß die Zahlung gerade des vollen, d.h. auch das Fernsehprogramm einschließenden Rundfunkbeitrags gegen die Gewissensfreiheit verstoßen kann, *nicht* verglichen werden kann. Dies wäre nur dann der Fall, wenn es einen echten „Staatsfunk" gäbe, der aus dem allgemeinen Steuereinkommen finanziert und jährlich im Bundeshaushalt neu budgetiert würde, eben wie das Bundesverteidigungsministerium. So liegt es aber nicht.

Bei dem Rundfunkbeitrag handelt es sich – auch wenn der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in seiner letzten Rundfunkentscheidung, wohl zur Vermeidung sich ansonsten aufdrängender Schwierigkeiten der Gesetzgebungskompetenz[17], terminologisch von einer „Vorzuglast" spricht[18] – *in der Sache* um eine Zwecksteuer. Dies ist eben die denknotwendige Konsequenz der strukturellen Grundentscheidung von 2013, die Pflicht zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von der auch nur theoretischen Möglichkeit des Empfangs seiner Programme unabhängig zu machen und statt dessen an Wohnung oder Geschäftsstätte anzuknüpfen. Allen Beteiligten ist ohne weiteres klar, was mit den Rundfunkbeiträgen der Bürger unmittelbar geschieht und was damit bezahlt wird; es gibt hier auch kein frei gewähltes Parlament, das zumindest einmal jährlich darüber berät, ob mit den Rundfunkbeiträgen auch diesmal wieder das allseits bekannte öffentlich-rechtliche Programm oder diesmal vielleicht doch neue Kampfpanzer bezahlt werden.

Dazu ein einfaches Gedankenexperiment: hätte es in den 1980er Jahren ebenfalls eine Zwecksteuer gegeben, aus deren Aufkommen klar und eindeutig *nur* die Aufstellung von neuen Pershing-II-Raketen bestritten worden wäre („Nachrüstungs-Vorzugslast"), so hätte das Bundesverfassungsgericht deren gewissensgeleitete Verweigerung ohne Zweifel in der Sache anders beurteilt als den Versuch des „Durchgriffs des Bürgers auf den Bundeshaushalt und die Budgethoheit des Bundestages".

Der Beschwerdeführer macht also weder dem Deutschen Bundestag noch dem Landtag von Nordrhein-Westfalen irgendwie die Kompetenz zur Aufstellung von jährlichen Haushaltsplänen streitig, wenn er für sich in Anspruch nimmt, blasphemische, sittenwidrige, hetzerische und gewaltverherrlichende Darbietungen nicht unter allen Umständen auch persönlich bezahlen zu müssen. Anders als im Falle des jährlich zu beschließenden Verteidigungshaushalts haben Parlamente auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ja eigentlich kaum Einfluß, dieser bildet eher, durch die grundgesetzliche Rundfunkfreiheit abgesichert, eine Art Staat im Staate; was dessen politische Berichterstattung angeht, verhält es sich so, daß die gewählten Politiker ihm gerade *nicht* unabhängig und allein gewissensgeleitet gegenüberstehen, sondern sie

[16] Ebda.
[17] → **Anlage VB 4**, S. 5.
[18] BVerfG, Urt. v. 18. Juli 2018, 1 BvR 1675/16 u.a., LS 1 und Rn. 53 ff.

fürchten den öffentlich-rechtlichen Rundfunk oft und machen ihre politischen Entscheidungen vielfach von den Präferenzen der von niemandem gewählten Rundfunkredakteure abhängig.[19]

Daher kann aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, daß die allgemeine Steuerpflicht die Gewissensfreiheit nicht berühre, nichts für die gewissensgeleitete Verweigerung des heutigen Rundfunkbeitrags, wie er eben 2013 eingeführt wurde, abgeleitet werden. Im übrigen bleibt es bemerkenswert, daß das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung auch meinte:

> „Eine Gewissensentscheidung, die Organisation und Finanzierung der Verteidigung ablehnt, berührt jedoch *grundsätzlich* nicht die Pflicht zur Steuerzahlung.“[20]

Mit dem Wort „grundsätzlich“ wird offenbar angedeutet, daß diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – also selbst, was die echte teilweise Steuerverweigerung angeht! – ihre Grenzen hat[21], die eben nur im dort zu entscheidenden Fall noch nicht in Sicht waren. Dann muß aber um so eher eine faktische Zwecksteuer, die der Finanzierung blasphemischer, unsittlicher, hetzerischer und nicht selten menschenwürdewidriger Inhalte dient, jedenfalls im Einzelfall aus Gewissensgründen verweigerbar.

Peter Selmer hat im Zusammenhang mit dem Beschluß der 3. Kammer des Ersten Senat vom 2. Juni 2003[22] auf folgendes hingewiesen:

> „Scheint damit auch die Richtung des BVerfG im Wesentlichen vorgegeben, so fehlt es doch für das Verhältnis von Steuererhebung und Steuerverwendung noch an einer übergreifenden Senatsentscheidung. [...] Weiterer Prüfung wird grundrechtsdogmatisch schließlich auch bedürfen, ob es hinsichtlich der von den Betroffenen (z.B.) unter dem Aspekt des Art. 4 I GG gerügten Steuerverwendung bereits an einem Grundrechtseingriff fehlt, wie das BVerfG meint, oder ob ein solcher, damit gegebenenfalls aber rechtfertigungsbedürftiger Grundrechtseingriff potentiell sehr wohl in Betracht zu ziehen ist.“[23]

Das ist allerdings richtig und muß dann ebenfalls um so mehr für die gewissengeleitete Verweigerung des Rundfunkbeitrages gelten. Und als die hier vermißte „übergreifende Senatsentscheidung“ kommt jedenfalls *nicht* die jüngste Rundfunkentscheidung des Ersten Senats in Betracht, da diese, wie bereits erwähnt, eben eigentlich nur um das Problem der ökonomischen Zumutbarkeit des neuen Rundfunkbeitrages in verschiedenen Konstellationen kreist und in der das Problem der gewissensgeleiteten Verweigerung überhaupt nicht vorkommt.

[19] Näher *Vosgerau*, Die Herrschaft des Unrechts, 2. Aufl. 2018, S. 105 ff. und passim.
[20] BVerfG, NJW 1993, 455 (Hervorhebung nur hier).
[21] So auch *Selmer*, JuS 2003, 1243 (1244 Fn. 9) zu BVerfG, NJW 2003, 2600.
[22] BVerfG, NJW 2003, 2600; diese gibt die Entscheidung aus NJW 1993, 455 f. wieder.
[23] *Selmer*, Jus 2003, 1243 (1244).

Daher geht die Einschätzung des Verwaltungsgerichts Köln[24] von vornherein fehl, das vermutet, es sei in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – sei es auch nur im Hinblick auf die „echte", gewissensgeleitete teilweise Steuerverweigerung – seit langem geklärt, daß die Pflicht zur Steuerzahlung den Schutzbereich des Grundrechts der Gewissensfreiheit gar nicht berühre. In Wahrheit ist dies schon für die „echte" Steuerverweigerung keineswegs abschließend geklärt, da der Satz „Die Gewissensfreiheit erlaubt es dem einzelnen nicht, seine persönlichen Überzeugungen der staatlichen Gemeinschaft aufzuzwingen", zwar zutrifft, aber die Steuer- oder Abgabenverweigerung nie betroffen hat (auch wenn dies immer fälschlich angenommen wird!). Im übrigen fehlt es an einer Senatsentscheidung, die insofern die Dogmatik der Gewissensfreiheit mitsamt auch der *Grenzen* des bislang eher pauschalierend behaupteten Schutzbereichsausschlusses aufzeigt.

Um so weniger läßt sich aber entgegen der Einschätzung des Verwaltungsgerichts Köln[25] aus dieser ohnehin schon keineswegs klaren Rechtsprechung irgend etwas für die gewissensgeleitete Verweigerung des neuen Rundfunkbeitrages ableiten.

Ganz verkehrt ist es in grundrechtsdogmatischer Hinsicht, wenn das Verwaltungsgericht Köln endlich meint, der Schutzbereich der Gewissensfreiheit reiche nur so weit „wie der eigene Verantwortungsbereich des Grundrechtsträgers."[26] Wenn dies richtig wäre, könnte es Probleme und rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Gewissensfreiheit gar nicht geben, weil ja kein Grundrechtsträger „in eigener Verantwortung" gegen sein Gewissen handelt, sondern jeder Bürger handelt immer nur dann und insoweit gegen sein Gewissen, wenn er, typischerweise durch die Gesetzeslage und deren Durchsetzung durch die Behörden, hierzu gezwungen wird. Der Sinn der grundgesetzlichen Gewissensfreiheit besteht nun darin, diesem staatlichen Zwang im Einzelfall jedenfalls einen gleichrangigen Abwägungsposten entgegenzusetzen, durch den vielleicht wenigsten ein Kompromiß zwischen allgemeiner Rechtsbefolgungspflicht und individuellem Gewissen erzielt werden kann (s.o.). Das Verwaltungsgericht Köln und auch das Oberverwaltungsgericht Münster, das sich ihm hier ja in der Sache anschließt, verkennen hier die Bedeutung eines Grundrechts grundlegend.

Daß seine Rechtsauffassung so nicht stimmen kann, hätte dem Verwaltungsgericht Köln schon aufgrund der öffentlich allgemein bekannten Kopftuchrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts selbst auffallen müssen. Denn bereits im ersten Kopftuchurteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts[27] hatte das Gericht angenommen, daß aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes vom Grundsatz her sogar das Recht einer Lehramtsreferendarin folgt, bei den Dienstgeschäften (!) ein religiöses Kopftuch zu tragen, auch wenn der Zweite Senat dann weiter noch meinte, dieses *prima facie* bestehende Recht könne dann aber durch eine entsprechende Entscheidung des Landesgesetzgebers auch wieder eingeschränkt werden.

---

[24] → **Anlage VB-5**, S. 4 ff.
[25] → **Anlage VB-5,** S. 6 oben.
[26] Ebda.
[27] BVerfGE 108, 282 ff.

Im zweiten Kopftuchurteil des Bundesverfassungsgerichts[28] meinte der Erste Senat dann bekanntlich, daß diese Entscheidung des Landesgesetzgebers regelmäßig verfassungswidrig sei, jedenfalls, solange keine konkrete Bedrohung des Schulfriedens gerade durch das Kopftuch plausibilisiert werden kann. Und beide Entscheidungen betreffen kein Privatmann, sondern eine Beamtin (im funktionellen Sinne) im Dienst!

Demnach kann heute keine Rede mehr davon sein, daß der Schutzbereich der Gewissensfreiheit nur so weit reiche wie der „eigene Verantwortungsbereich" des Grundrechtsträgers. Denn da die Referendarin das Kopftuch ja nur auf Weisung ihres Dienstherrn hin oder jedenfalls wegen der Entscheidung des Gesetzgebers hätte abnehmen müssen, obwohl ihr Privatgewissen dem eigentlich widerstrebte, hätten beide entsprechenden Verfassungsbeschwerden wohl als offensichtlich unbegründet behandelt werden müssen. Denn es war ja offensichtlich nicht „ihre" Entscheidung, das Kopftuch abzunehmen. Es wurden jedoch beide Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung angenommen, und die zweite war auch begründet!

Es gibt also offenbar sehr wohl ein Recht, aus Gewissensgründen bestimmten gesetzgeberischen Entscheidungen *nicht* zu folgen, auch (und gerade weil!) der Grundrechtsträger diese nicht *persönlich* verantwortet. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Rundfunkgebührengegner kann ja kaum durchgreifend anders behandelt werden als die der muslimischen Lehramtskandidaten. Und dies muß um so mehr gelten, als der Beschwerdeführer wirklich nur als reiner Privatmann und Grundrechtsträger die Rundfunkbeiträge nicht bezahlen will. Anders, als in den Fällen der beiden kopftuchtragenden Lehrerinnen, deren zweiten ja der Erste Senat entschieden hat, verlangt der Beschwerdeführer nicht, aus einer Beamteneigenschaft heraus und im Dienst (!) für die Verweigerung der Rundfunkgebühr Werbung zu machen, weil ihm sein Gewissen dies gebiete.

Da die vom Ersten Senat entschiedene Verfassungsbeschwerde der zweiten Kopftuch-Lehrerin trotz des dienstlichen Bezuges zum Erfolg führte, weil sich insofern die Glaubens- und Gewissensfreiheit gegen die allgemeine gesetzgeberische Entscheidung durchsetzte, muß der Erste Senat dem Beschwerdeführer, der reiner Privatmann ist und bleiben wird, *ebenfalls* einen entsprechenden Gesetzesdispens gewähren.

Dies folgt schon aus der religiösen Neutralität des Staates. Denn dem Beschwerdeführer gebietet eben sein römisch-katholischer Glaube, jedenfalls in der von ihm selbst für verbindlich gehaltenen Deutung, blasphemische, sittenwidrige, gewaltverherrlichende, hetzerische und gegen die Menschenwürde sich richtende Fernsehbeiträge nicht zu finanzieren, genau wie es der Lehrerin in der zweiten, vom Ersten Senat entschiedenen Kopftuchentscheidung ihr muslimischer Glaube geboten hat (jedenfalls in der von ihr für verbindlich gehaltenen Auslegung und unabhängig davon, daß viele muslimische Theologen dies anders sehen), auch im (öffentlichen) Dienst ein Kopftuch zu tragen. Entgegenstehende Gesetze haben dann eben in *beiden* Fällen zurückzutreten.

[28] BVerfGE 138, 296 ff.

Denn jedenfalls könnte ja der Satz nicht richtig sein: die Gewissensfreiheit hat bei Muslimen auch Auswirkungen im *forum externum*, bei Christen jedoch nicht.

Durch diese Verfassungsbeschwerde erhält der Erste Senat nun die Gelegenheit, die hier aufgeworfenen wichtigen Grundsatzfragen der Gewissensfreiheit endlich zu klären.

2. Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör

Der Beschwerdeführer hat es gegenüber dem Verwaltungsgericht Köln eindeutig und mehrfach abgelehnt, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten. Dennoch entschied das Verwaltungsgericht ohne mündliche Verhandlung durch einen Gerichtsbescheid.

Seine damaligen Prozeßbevollmächtigten, die entweder den Gerichtsbescheid mit einem Urteil verwechselten oder den Unterschied nicht kannten, versäumten es, nun eine mündliche Verhandlung zu beantragen, die auch den Gerichtsbescheid gegenstandslos gemacht hätte, und beantragten sogleich die Zulassung der Berufung. Das Oberverwaltungsgericht Münster, das über den Zulassungsantrag zu entscheiden hatte, konnte dabei nicht verkennen, daß es dem Beschwerdeführer zur Wahrung seines grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör um eine mündliche Verhandlung zu tun war, und daß er um diese mündliche Verhandlung, die er grundsätzlich hätte erzwingen können, durch einen „Kunstfehler" gewissermaßen betrogen worden war. Es hätte daher im Sinne bestmöglichen Grundrechtsschutzes nahegelegen, die Berufung zuzulassen und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen; damit wären die Folgen des Kunstfehlers seiner Prozeßbevollmächtigten quasi wieder aus der Welt geschafft und der Beschwerdeführer in den „status quo ante" versetzt worden. So hätte er Gelegenheit erhalten, mit einem Gericht seinen Standpunkt zu diskutieren.

Statt dessen lehnte das Oberverwaltungsgericht Münster den Antrag des Beschwerdeführers auf Zulassung der Berufung ab und stützte dies wesentlich auf die Erwägung, der Beschwerdeführer hätte sein grundrechtsgleiches Recht auf rechtliches Gehör ohne weiteres dadurch waren können, daß er gegenüber dem Gerichtsbescheid die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hätte, was er aber unterlassen habe[29].

Dieses Vorgehen ist – obzwar das Oberverwaltungsgericht nicht für die Fehler der Prozeßbevollmächtigen des Beschwerdeführers verantwortlich ist – dennoch rechtsstaatlich nicht hinnehmbar, es verstößt gewissermaßen gegen den „ne bis in idem"-Satz. Denn hier wird das Unglück des Beschwerdeführers – nämlich daß er infolge eines Fehlers seiner Prozeßbevollmächtigten in der ersten Instanz um die von ihm unbedingt gewünschte mündliche Verhandlung gebracht worden ist – vom Oberverwaltungsgericht „zweitverwertet", um nunmehr die Begründung dafür abzugeben, warum die Zulassung der Berufung nicht in Frage komme.

Richtig wäre es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten aber gewesen, genau gegenteilig vorzugehen und den Kunstfehler der Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers, jedenfalls,

[29] → **Anlage VB-8**, S. 3.

sofern er dem Oberverwaltungsgericht, wie hier, leicht erkennbar war, möglichst auszugleichen und dem Beschwerdeführer in der Berufungsinstanz dasjenige zu gewähren, was ihm in der Ausgangsinstanz ohne sein persönliches Verschulden letztlich rechtswidrig entgangen ist.

Denn der Satz, daß sich der Beschwerdeführer die Prozeßhandlung seiner Prozeßbevollmächtigten zurechnen lassen muß, gilt zwar formell und in prozeßrechtlicher Hinsicht, nicht aber unbedingt auch materiell und von Grundrechts wegen. Denn der Beschwerdeführer hat zu keinem Zeitpunkt, weder explizit noch konkludent, irgendeinen Verzicht auf seinen grundrechtsgleiches Recht auf rechtliches Gehör erklärt. Auch richtet sich das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführers *gegen den Staat* beziehungsweise die staatlichen Gerichte und kann von daher nicht aufgrund der privatrechtlichen Beziehung des Beschwerdeführers zu seinen Prozeßbevollmächtigten zum Erlöschen gebracht werden. Art. 1 Abs. 3 GG sieht solche Relativierungen schlicht nicht vor.

Daher wird hier nicht das Oberverwaltungsgericht Münster für die Fehler der Prozeßbevollmächtigten des Klägers verantwortlich gemacht; es wird aber postuliert, daß das Oberverwaltungsgericht Münster, nachdem es erkannt hatte, daß der Beschwerdeführer um die von ihm unbedingt gewünschte mündliche Verhandlung quasi „betrogen“ worden war, möglichst hätte versuchen müssen, dem Beschwerdeführer doch noch zu seiner mündlichen Verhandlung zu verhelfen, statt den bedauerlichen Fehler seiner Prozeßbevollmächtigten auch noch auszunutzen, um sich Arbeit vom Hals zu schaffen. Dies folgt ganz einfach daraus, daß das Oberverwaltungsgericht Münster *selbst* und *unmittelbar* verpflichtet ist, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten den Rechtsuchenden möglichst volles rechtliches Gehör zu gewährleisten, und zwar unabhängig davon, ob deren Prozeßbevollmächtigte immer alles richtig machen. Denn die Vorschrift aus Art. 103 Abs. 1 GG enthält keinen einschränkenden zweiten Satz: „Dies gilt nur, solange die Prozeßbevollmächtigten des Rechtsuchenden keine Fehler machen; haben sie einen Fehler gemacht, erlischt jede staatliche Grundrechtsbindung!“.

Daher wurde vorliegend auch das grundrechtsgleiche Recht des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt.

Nach alledem muß diese Verfassungsbeschwerde Erfolg haben.

Anlagen

1) Festsetzungsbescheid des WDR-Beitragsservice an den Beschwerdeführer vom 3. Juli 2017

2) Widerspruch des Beschwerdeführers gegen den Festsetzungsbescheid vom 20. Juli 2017

3) Widerspruchsbescheid des WDR-Beitragsservice vom 10. August 2017

3a) Antrag des Beschwerdeführers auf teilweise Befreiung vom Rundfunkbeitrag vom 4. November 2015

3b) Antwort des Beitragsservice auf diesen Antrag vom 18. Januar 2016

4) Klage des Beschwerdeführers zum Verwaltungsgericht Köln vom 18. September 2017

4a) Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 18. Januar 2018: keine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung!

4b) Anhörung des Beschwerdeführers durch das VG Köln vom 8. März 2018: Entscheidung durch Gerichtsbescheid?

4c) Stellungnahme des Beschwerdeführers hierzu vom 29. März 2018: keine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und durch Gerichtsbescheid!

5) Gerichtsbescheid des VG Köln vom 28. November 2019

6) Antrag des Beschwerdeführers auf Zulassung der Berufung vom 17. Dezember 2019

7) Begründung des Zulassungsantrages vom 10. Februar 2020

8) Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 21. Februar 2020

9) Anhörungsrüge des Beschwerdeführers vom 10. März 2020

10) Eingangsbestätigung und Aktenzeichen für die Anhörungsrüge vom 11. März 2020

11) Vollmacht

Westdeutscher Rundfunk Köln
Appellhofplatz 1 · 50667 Köln

ARD ZDF Deutschlandradio

BEITRAGSSERVICE

Anlage 1

Sie erreichen uns unter
Telefon 01806 999 555 30
Telefax 01806 999 555 01
(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz; 60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen)

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln

Web www.rundfunkbeitrag.de

Datum 03.07.2017

Beitragsnummer
XXXXX

P DV 07 0,85 Deutsche Post
· 2845 · 0013755 ·
· 0315 · 257 036 377 · G03072017 ·
Herrn XXXXX

Erstere Bearbeitung durch		Kopie an	Original an
RA	SB		

POSTEINGANG

13. JULI 2017

per Post	per Fax	per E-Mail	persönl. Übergabe

XXXXX

Festsetzungsbescheid

Sehr geehrter Herr XXXXXX

vor einiger Zeit hatten wir Sie über ausstehende Rundfunkgebühren/Rundfunkbeiträge informiert. Ihrer Pflicht zur Zahlung des rückständigen Betrags sind Sie leider bisher nicht oder nicht vollständig nachgekommen.

Für den Zeitraum vom 01.04.2014 bis 31.03.2017 wird daher ein Betrag von 610,42 EUR (Berechnung siehe Kontoauszug) festgesetzt.

Dieser Bescheid ist ein vollstreckbarer Titel. Damit ist eine der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegeben.

Hinweis: Einschließlich des festgesetzten Betrags weist das Beitragskonto bis Ende 06.2017 einen offenen Gesamtbetrag von 662,92 EUR auf.
Dieser Betrag enthält auch die fälligen Beiträge von 52,50 EUR für 04.2017 bis 06.2017.

Wenn Sie den offenen Gesamtbetrag von 662,92 EUR umgehend begleichen, können Sie Mahnmaßnahmen vermeiden, die mit weiteren Kosten verbunden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Westdeutscher Rundfunk Köln

Rechtsbehelfsbelehrung und Rechtsgrundlagen siehe Rückseite

Kontoauszug
XXXXX

Buchung		Gutschrift/Belastung(-)
04.07.14	Rundfunkbeiträge für 04.2014 bis 06.2014 (Wohnung)	53,94
24.01.15	Rundfunkbeiträge für 07.2014 bis 12.2014 (Wohnung)	107,88
04.02.15	Rundfunkbeiträge für 01.2015 bis 03.2015 (Wohnung)	53,94
23.05.15	Rundfunkbeiträge für 04.2015 bis 09.2015 (Wohnung)	105,00
	Übertrag	-320,76

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig

Anlage 2

Westdeutscher Rundfunk Köln
c/o ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln

- vorab per Fax: 01806 999 555 01

XXXXX 20. Juli 2017

Bitte immer angeben!

Widerspruch gegen Gebühren-/Beitragsbescheid vom 03.07.2017
Zeitraum vom 01.04.2014 – 31.03.2017
xxxxxxxx ./. ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsnummer: XXXXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich unter Versicherung ordnungsgemäßer Vollmacht die Vertretung des Herrn xxxxxxxxxxxxxxxx, an.

Namens und im Auftrag meines Mandanten lege ich gegen den im Betreff bezeichneten Bescheid

Widerspruch

ein.

Zudem beantrage ich die Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieses Widerspruches.

ARD ZDF Deutschlandradio

BEITRAGSSERVICE

Anlage 3

Referat Finanzen und Service
Frau Saadallah
Telefon 0221 5061-3024
Telefax 0221 5061-829100
Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr
Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
Freimersdorfer Weg 6
50829 Köln
Web rundfunkbeitrag.de
Ihre Nachricht vom 20.07.2017
Aktenzeichen XXXXX
Datum 10.08.2017
Beitragsnummer

* F4209 * 257 036 377 * *

XXXXX

weitere Bearbeitung durch | Kopie an | Original an
RA | SB DT

POSTEINGANG

17. AUG. 2017

SR 17965 EB

per Post X | per Fax | per E-Mail | persönl. Übergabe

Gegen Empfangsbekenntnis

Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks Köln
xxxxxxxxxxx

Sehr geehrter Herr xxx,

den Widerspruch Ihres Mandanten vom 13.07.2017 gegen den Festsetzungsbescheid des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 03.07.2017 weisen wir zurück.

Gründe:

Ihr Mandant begründet den Widerspruch gegen den Bescheid damit, dass die in Anspruch genommene Leistung des Radioempfangs von 5,76 EUR regelmäßig geleistet worden sei. Die Zahlung des Fernsehanteils werde aus ethischen, religiösen und moralischen Gründen abgelehnt.

Wir verweisen auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 09.10.2015 (Kopie anbei). Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat keinen Anhaltspunkt ergeben, eine andere Entscheidung zu treffen als die in dem Bescheid vom 09.10.2015 getroffene.

Die Klage Ihres Mandanten gegen den Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 09.10.2015 wurde mit Urteil vom 28.04.2016, Az. 6 KXXXXX abgewiesen.

Nach Eingang der Zahlung vom 04.12.2012 von 5,76 EUR wies das Beitragskonto einschließlich 12.2012 einen ausgeglichenen Kontostand auf. Die weiteren Zahlungen führten nicht zum Ausgleich des Beitragskontos Ihres Mandanten.

Der Festsetzungsbescheid vom 03.07.2017 setzt Rundfunkbeiträge für den Zeitraum 04.2014 bis 03.2017 und einen Säumniszuschlag - insgesamt 610,42 EUR - fest.

Der Festsetzungsbescheid ist zu Recht ergangen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) nach Art. 4 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.08.1991, zuletzt geändert durch den 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 03. - 07.12.2015.

Sie bitten um Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Bescheids.

Nach § 80 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung soll die Aussetzung bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes be-

Unser Schreiben vom 10.08.2017 - Beitragsnummer XXXXX

stehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Ein ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides besteht aus vorgenannten Gründen nicht.

Eine Vollziehung des Bescheids stellt auch keine unbillige Härte dar, da Ihrem Mandanten durch die Vollziehung kein über die bloße Zahlung des Betrags hinausgehender Nachteil entsteht. Die Voraussetzungen für eine Vollzugsaussetzung nach § 80 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung liegen damit nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Westdeutscher Rundfunk Köln

Im Auftrag

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den angefochtenen Bescheid in der Fassung dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Westdeutscher Rundfunk Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid und der Widerspruchsbescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Bei Erhebung der Klage in elektronischer Form sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Klage ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts (Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln) gemäß den über die Internetseite justiz.nrw.de abrufbaren Bestimmungen und Hinweisen einzureichen.

Unser Schreiben vom 10.08.2017 - Beitragsnummer XXXXX

Zu Ihrer Information:

Unabhängig von dem festgesetzten Betrag informieren wir Sie über den aktuellen Kontostand:

von	bis	Whg	Mon	MonB	Summe
01.13	03.15	1	27	17,98	-485,46 EUR
04.15	06.17	1	27	17,50	-472,50 EUR
Summe Beiträge insgesamt					-957,96 EUR
Säumniszuschläge					-16,00 EUR
Zahlung vom 03.01.13					5,76 EUR
Zahlung vom 04.02.13					5,76 EUR
Zahlung vom 04.03.13					5,76 EUR
Zahlung vom 03.04.13					5,76 EUR
Zahlung vom 03.05.13					5,76 EUR
Zahlung vom 04.06.13					5,76 EUR
Zahlung vom 02.07.13					5,76 EUR
Zahlung vom 02.08.13					5,76 EUR
Zahlung vom 03.09.13					5,76 EUR
Zahlung vom 02.10.13					5,76 EUR
Zahlung vom 04.11.13					5,76 EUR
Zahlung vom 02.12.13					5,76 EUR
Zahlung vom 02.01.14					5,76 EUR
Zahlung vom 03.02.14					5,76 EUR
Zahlung vom 03.03.14					5,76 EUR
Zahlung vom 01.04.14					5,76 EUR
Zahlung vom 02.05.14					5,76 EUR
Zahlung vom 02.06.14					5,76 EUR
Zahlung vom 01.07.14					5,76 EUR
Zahlung vom 01.08.14					5,76 EUR
Zahlung vom 01.09.14					5,76 EUR
Zahlung vom 01.10.14					5,76 EUR
Zahlung vom 03.11.14					5,76 EUR
Zahlung vom 01.12.14					5,76 EUR
Zahlung vom 02.01.15					5,76 EUR
Zahlung vom 02.02.15					5,76 EUR
Zahlung vom 02.03.15					5,76 EUR
Zahlung vom 01.04.15					5,76 EUR
Zahlung vom 04.05.15					5,76 EUR
Zahlung vom 01.06.15					5,76 EUR
Zahlung vom 01.07.15					5,76 EUR
Zahlung vom 03.08.15					5,76 EUR
Zahlung vom 01.09.15					5,76 EUR
Zahlung vom 01.10.15					5,76 EUR
Zahlung vom 02.11.15					5,76 EUR
Zahlung vom 01.12.15					5,76 EUR
Zahlung vom 04.01.16					5,76 EUR
Zahlung vom 01.02.16					5,76 EUR
Zahlung vom 01.03.16					5,76 EUR
Zahlung vom 01.04.16					5,76 EUR
Zahlung vom 02.05.16					5,76 EUR

Unser Schreiben vom 10.08.2017 - Beitragsnummer XXXXX

Zahlung vom 01.06.16	5,76 EUR
Zahlung vom 01.07.16	5,76 EUR
Zahlung vom 01.08.16	5,76 EUR
Zahlung vom 01.09.16	5,76 EUR
Zahlung vom 04.10.16	5,76 EUR
Zahlung vom 01.11.16	5,76 EUR
Zahlung vom 01.12.16	5,76 EUR
Zahlung vom 02.01.17	5,76 EUR
Zahlung vom 01.02.17	5,76 EUR
Zahlung vom 01.03.17	5,76 EUR
Zahlung vom 03.04.17	5,76 EUR
Zahlung vom 02.05.17	5,76 EUR
Zahlung vom 01.06.17	5,76 EUR
Zahlung vom 03.07.17	5,76 EUR
Zahlung vom 01.08.17	5,76 EUR
-	----------
Zahlungen insgesamt	322,56 EUR
-	----------
aktueller Kontostand	-651,40 EUR

Erläuterung der Abkürzungen:

Whg = Wohnung
Mon = Anzahl Monate
MonB = Höhe der monatlichen Beiträge

Das Beitragskonto weist einschließlich 06.2017 einen Rückstand von 651,40 EUR auf. Wir bitten Ihren Mandanten diesen Betrag auf das Konto

IBAN DE54 3005 0000 0001 1111 11
BIC WELADEDD
Geldinstitut Landesbank Hessen-Thüringen Düsseldorf

zu überweisen und dabei die Beitragsnummer XXXXX anzugeben.

ARD ZDF Deutschlandradio

BEITRAGSSERVICE

Bitte zurückschicken per Fax an: 0221 5061-829100
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
Referat Finanzen und Service

Postfach 11 03 63
50403 Köln

Empfangsbekenntnis
über die Zustellung (§ 5 Absatz 2 VwZG)

Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks Köln

Beitragsnummer : XXXXX
Name :
Straße :
Ort :

versendet am
16. Aug. 2017

abgesandt am : _____

Die vorstehend bezeichnete Sendung habe ich heute erhalten und das Empfangsbekenntnis vollzogen zurückgesandt.

Datum: 17.08.2017

ggf. Stempel des Empfängers

ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
Abteilung Recht und Personal

50656 Köln

xxxxx 2015

Widerspruchsbes eid des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 9.10.2015
Beitragsnummer xxxxx
Antrag auf Beitragsbefreiung für den Fernsehanteil

Ihr Schreiben vom 23.10.2015 habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Mit meinen diversen Schreiben und zuletzt mit meinem Widerspruch vom 13.3.2015 zum Festsetzungsbescheid vom 2.3.2015 hatte ich Ihnen die Gründe erläutert, die mich und meine Ehefrau dazu bewegen, keine „Fernsehgebühr“ über den von uns geleisteten Radioanteil zu zahlen. Wir lehnen das Fernsehprogramm - wie schon mehrfach dargelegt – hauptsächlich aus ethischen und religiösen Gründen ab. Wir sehen in der Forderung einer Beitragszahlung für diesen Anteil unser Persönlichkeitsrecht einer freien Entscheidung gegen das Fernsehprogramm in unzulässiger Weise beeinträchtigt.

Im Vorfeld der Klage beim Verwaltungsgericht Köln stelle ich nun expressis verbis den Antrag, meinen Haushalt über den Anteil eines noch zu definierenden Radiobeitrages vom Anteil des Fernsehbeitrages zu befreien. Implizit war dieser Antrag übrigens bereits seit längerem in meinen Schreiben an Sie enthalten.

Ich bitte Sie bzw. den Westdeutschen Rundfunk als zuständige Landesrundfunkanstalt, meinen Antrag kurzfristig zu beantworten.

Anlage 4

ARD ZDF Deutschlandradio

BEITRAGSSERVICE

P DV 01 0,70 Deutsche Post
* 172 * 0012388 *
* F2000 * 257 036 377 * OUPPL1 *
Herrn
XXXXX

Sie erreichen uns unter
Telefon 01806 999 555 10
Telefax 01806 999 555 01
(20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz,
60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen)
Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr
Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln
Web rundfunkbeitrag.de
Ihre Nachricht vom 04.11.2015
Datum 18.01.2016
Beitragsnummer
XXXXX

Ihr Rundfunkbeitrag

Sehr geehrter Herr XXXXX

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 04.11.2015, mit dem Sie noch einmal darauf hinweisen, dass Sie das Fernsehprogramm aus ethischen und religiösen Gründen ablehnen.

Sie äußern als Radiohörer Ihren Unmut darüber, dass sich für Sie der Rundfunkbeitrag erhöht hat und sehen sich in Ihrem Persönlichkeitsrecht einer freien Entscheidung gegen das Fernsehprogramm in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Deshalb zahlen Sie den Rundfunkbeitrag lediglich in Höhe der alten Grundgebühr (Radiogebühr).

Wir haben Ihre Argumente nicht übersehen, aber ob - oder wie viele - Rundfunkgeräte Sie nutzen, ist seit Änderung der Rundfunkfinanzierung zum 01.01.2013 nicht mehr relevant. Im privaten Bereich ist der Rundfunkbeitrag pro Wohnung zu zahlen. Der Gesetzgeber hat sich bei der Verabschiedung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages bewusst dazu entschieden, die Beitragspflicht im privaten Bereich an das Innehaben einer Wohnung und nicht mehr an das Bereithalten von Rundfunkgeräten zu knüpfen. Es handelt sich somit eben nicht um eine Regelungslücke, sondern um eine bewusste und gewollte gesetzgeberische Entscheidung. Die politischen und ethischen Auffassungen der Wohnungsinhaber haben auf die Erhebung des Beitrags keinen Einfluss. Nicht nachprüfbare Kriterien - wie persönliche weltanschauliche oder religiöse Gründe - können in einem nach dem Gebot der Lastengleichheit zu vollziehenden Abgabenrecht keine Rolle spielen (vgl. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 11.07.201, Az. M 6a K 14.2444).

Nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz hat jeder das Recht, sich aus allgemeinen zugänglichen Quellen zu unterrichten. Die Erhebung des Rundfunkbeitrags stellt keinen Eingriff in dieses Grundrecht dar, da den Beitragsschuldnern keine Informationen oder Informationsquellen aufgedrängt werden.

Der Rundfunkbeitrag knüpft vielmehr an die Möglichkeit zum Empfang unterschiedlichster Rundfunksendungen an und verpflichtet daher nicht zur Nutzung von bestimmten Informationen.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag hat durch Zustimmung der Landesparlamente und Veröffentlichung im jeweiligen Gesetz- und Verordnungsblatt Gesetzeskraft erlangt und ist damit für jedermann, das heißt sowohl für Sie als auch für die Rundfunkanstalten sowie den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio verbindlich. Einen reduzierten Beitrag zu zahlen, ist deshalb nicht möglich. Es besteht diesbezüglich kein Ermessensspielraum.

Unser Schreiben vom 18.01.2016 - Beitragsnummer XXXXX

beachten Sie bitte den aktuellen Kontostand: Das Beitragskonto weist einschließlich 09.2015 einen offenen Betrag von 385,34 EUR auf. Bitte überweisen Sie diesen Betrag und geben Sie dabei die Beitragsnummer an. Unsere Bankverbindungen finden Sie auf der Rückseite.

Für Ihre Unterlagen haben wir die Daten des Beitragskontos zusammengestellt. Ist alles korrekt? Falls nicht, teilen Sie uns Ihre Änderungen bitte mit. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

102 09.2014

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

- vorab Per Fax: 0221/2066-457 -

xxxxx 18. September 2017

Klage

des

xxxxxxxxxx

Kläger

Prozessbevollmächtigte: xxxxxxxx

gegen

den

Westdeutschen Rundfunk Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln

Beklagter

wegen: Gebühren/Beitragsbescheid des Westdeutschen Rundfunks Köln

Streitwert: 610,42 EUR

Namens und im Auftrag des Klägers erheben wir Klage mit dem Antrag:

1. **Der Bescheid des Beklagten vom 03.07.2017 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 10.08.2017, wird aufgehoben.**

2. **Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens**

Es wird ferner beantragt, das Verfahren ruhend zu stellen bzw. auszusetzen, bis über die Verfassungsbeschwerde des Klägers, Az.: 1 BvR xxxx v. 2.5.2017, entschieden wurde.

Zudem wird die Aussetzung der Vollziehung beantragt.

Begründung

1. **Sachverhalt**

Der Beklagte erhob mit dem streitgegenständlichen Bescheid ihm angeblich zustehende Beiträge zur Deckung eines angeblich bestehenden Bedarfes zur Sicherstellung der Angebote im öffentlich-rechtlichen Fernsehen und Rundfunk für den Zeitraum vom 04.2014 bis 03.2017.

Beweis: Bescheid vom 03.07.2017 in **Anlage K1**

Hiergegen legte der Kläger form- und fristgerecht Widerspruch ein.

Beweis: Widerspruch vom 13.07.2017 in **Anlage K2**

Mit Bescheid vom 10.08.2017, hier eingegangen am 17.08.2017, wies der „Beitragsservice" von ARD ZDF Deutschlandradio im Auftrag des Beklagten den Widerspruch zurück.

Beweis: Widerspruchsbescheid vom 10.08.2017 in **Anlage K3**

Daher ist nunmehr Klage geboten.

2. rechtliche Würdigung

Die Bescheide sind formell und materiell rechtswidrig und beschweren meinen Mandanten in seinen Rechten.

1.
Die Bescheide sind bereits formell rechtswidrig. Sämtliche Entscheidungen in der Sache werde vorliegend ganz offensichtlich von dem „Beitragsservice" von ARD ZDF Deutschlandradio getroffen. Bereits der Ursprungsbescheid enthält zwar einen Hinweis auf den Beklagten, aber sämtliche Kontaktdaten beziehen sich auf den Beitragsservice. Dieser erstellt auch die Widerspruchsbescheide. Der Beitragsservice ist nicht identisch mit der Beklagten. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit diese Ausgliederung des öffentlich-rechtlichen Handelns gerechtfertigt ist.

In jedem Fall besteht aber keine Anspruchsgrundlage, die den Beklagten berechtigen würde, vom Kläger einen Beitrag zu erheben. Aus diesem Grund ist der Bescheid auch materiell rechtswidrig.

Die Beklagte konnte vorliegend mangels Befugnis schon keinen wirksamen Verwaltungsakt erlassen, der rechtmäßig vollstreckt werden könnte.

Die Beklagte wird auch nicht hoheitlich tätig. Die Rundfunkanstalten sind staatsfern organisiert und sollen gerade nicht in die staatliche Behördenstruktur eingebunden sein. Dies hat zur Konsequenz, dass sie auch dem Bürger gegenüber nicht in einem Über/Unterordnungsverhältnis tätig wird und mithin sich die Titel für die eigenen Forderungen nicht selbst schaffen und für vollstreckbar erklären kann.

Dem Gericht wird anliegend der aktuelle Beschluss des Landgerichts Tübingen zur Kenntnis gereicht, wo dies bereits für den Westdeutschen Rundfunk festgestellt wurde. Genauso verhält es sich mit der Beklagten.

Der Intendant und die Unternehmensleitung, ebenfalls ein Großteil der Moderatoren verdienen weit mehr als Mitarbeiter einer Behördenleitung. Die Beklagte tritt nach außen als Unternehmen auf, hat eine Steuernummer, eine Geschäftsleitung, veranstaltet Glücksspiele und verkauft Sendeminuten zum Zwecke der Werbung.

Sie tritt auch in dem Bescheid erkennbar nicht als Behörde auf, sondern als Unternehmen. Daran ändert die Bezeichnung eines Schriftstücks als Bescheid nichts.

Auf den Inhalt des Beschlusses wird Bezug genommen und dieser zum Vortrag gemacht.

Mit der „Reform" des Finanzierungsmodells hin zu einer Zwangsabgabe ist zum 1.01.2013 die aktuell gültige Neuregelung in Kraft getreten, nach der nunmehr Jedermann unabhängig davon zur „Gebührenerhebung" bzw. nun zur Beitragszahlung herangezogen werden soll, ob er die Angebote von ARD ZDF und Deutschlandradio nutzt.

Der Kläger tut dies nicht. Der Beklagte will aufgrund der Tatsache, dass der Kläger in einer Wohnung wohnt, vermuten, dass der Kläger auch Schuldner des neuen Beitrages ist, wonach ein Haushalt veranlagt wird.

Der WDR widerspricht in seinem Widerspruchsbescheid vom 20.7.2017 der Ablehnung der Zahlung eines Fernsehanteils, für die der Kläger sein nach dem Grundgesetz geschütztes Selbstbestimmungsrecht aus ethischen, religiösen und moralischen Gründen beansprucht. Der WDR ignoriert in seinem Widerspruchsschreiben besonders, dass in Bezug auf den vorliegenden Verwaltungsakt von meinem Mandanten bereits eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG in Karlsruhe eingereicht wurde (Aktenzeichen 1 BvR xxxx v. 2.5.2017) und widerspricht einer Aussetzung des angefochtenen Bescheids. Nach § 80 Abs. 4 VwGO hat eine Aussetzung des Verwaltungsaktes dann zu erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit besteht.

Mein Mandant, xxxxxxxxx, lehnt aus ethischen, religiösen und moralischen Gründen eine Zahlung des Fernsehanteils über den Rundfunkanteil hinaus ab. Die Gründe hierzu wurden hinrei-chend und ausführlich in umfangreichen Schriftwechseln und den Klagerhebungen sowie zuletzt in der Verfassungsbeschwerde dargelegt. Mein Mandant zahlt ausschließlich einen Radioanteil in Höhe von 5,76 €/Monat. Der Westdeutsche Rundfunk besteht seit 2013 aufgrund des RBStV auf die Zahlung des **vollen** Rundfunkbeitrages. Nach umfangreichen Schriftwechseln mit dem Beitragsservice und dem WDR wurden Klagen meines Mandanten vor den Fachgerichten erhoben. Diese wurden vom Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 28.4.2015; Az. Az: 6 K xxxx abgewiesen, desgleichen die Nichtzulassungsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht Münster Az. 2 A xxxx v. 27.3.2016 als endgültiger Akt der Fachgerichte. Daraufhin wurde am 2.5.2017 beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe eine Verfassungsbeschwerde, Az. 1 BvR xxxx eingereicht. Eine Entscheidung dazu steht noch aus. Mit Datum vom 3.7.2017 wurde nun vom Westdeutschen Rundfunk Köln erneut ein Festsetzungsbescheid erstellt, dem mit den Schreiben sowohl von meinem Mandanten vom 13.7.2017 als auch von meiner Kanzlei am 20.7.2017 widersprochen wurde. Obwohl im Hinblick auf die noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes eine aufschiebende Wirkung des Vollzuges beantragt wurde, hat der WDR den Druck auf meinen Mandanten unnötig erhöht. Mit dem Widerspruchsbescheid vom 10.8.2017 lehnt der Westdeutsche Rundfunk Köln jedoch

eine aufschiebende Wirkung ab und besteht auf der Bezahlung eines Restbetrages (Zeitraum 04.2014 bis 03.2017). Die vom WDR angeführte Begründung zur Ablehnung aus einem Bescheid vom 9.10.2015 war im Übrigen dem Widerspruchsbescheid entgegen dem Hinweis dort – (Kopie anbei) – als Anlage **nicht** beigefügt worden.

Abgesehen davon, dass im Widerspruchsbescheid vom 3.7.2017, für den ausschließlich der WDR rechtsfähig ist, die links mit i.V. unterzeichnende Unterschrift nur durch ein Kürzel (Ro) dokumentiert, hingegen die volle Unterschrift rechts von einer Mitarbeiterin des nicht rechtsfähigen Beitragsservice geleistet wird und deshalb zu prüfen ist, ob die gesetzlichen Vorschriften bei der Unterschriftsleistung eingehalten worden sind, führt der WDR als Begründung die Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrages auf der Basis des RBStV vom 31.8.1991, zuletzt geändert durch den 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 03. – 07.12.2015 an. Die Freiheitsrechte, die vom Grundgesetz Bürgern insbesondere für den Gewissensschutz gewährt werden, sind als zu schützendes Rechtsgut jedoch höher angeordnet als der RBStV. Der WDR geht in keiner Weise auf den von meinem Mandanten gemachten Hinweis des noch offenen Verfahrens vor dem BVerfG ein. Mein Mandant hatte zudem explizit schon am 4.11.2015 aus den vorgenannten Gründen einen Antrag auf Beitragsbefreiung für den Fernsehanteil nach dem RBStV gestellt, zusätzlich zu den bereits vorher ergebnislos implizit gestellten Anträgen. Nach erfolgter Ablehnung und nach Ausschöpfen des Rechtsweges bei den Fachgerichten wurde deshalb am 2.5.2017 das Bundesverfassungsgericht in einer Verfassungsbeschwerde zur Klärung angerufen, denn es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsakte als Folge der verweigerten Anerkennung eines reduzierten Rundfunkbeitrages nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Einer Aussetzung des Vollzuges des angefochtenen Festsetzungs- und Widerspruchsbescheides sollte deshalb bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes entsprochen werden.

Diese Neuregelung des Beitragsrecht ist insgesamt verfassungswidrig. Es handelt sich vorliegend nicht um einen Beitrag, sondern um eine Zwecksteuer, die lediglich aus Gründen der Vereinfachung auf den Haushalt abstellt. Dies offenbar deshalb, weil der „Beitragsservice" glaubte, durch (rechtswidrige) Datenabgleiche keine größeren organisatorischen Hürden zu befürchten brauchte, um nunmehr die „Beitragsschuldner" zu ermitteln.

Für die Erhebung einer solchen Zwecksteuer fehlt dem Beklagten die notwendige Gesetzgebungskompetenz. Diese richtet sich hier nicht nach den Sachkompetenzen der Art. 70ff. GG sondern nach den spezielleren Bestimmungen der Art. 104 a ff. GG.

Die vom Beklagten mit veranlasste Neuregelung beeinträchtigt den Kläger in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs.1 GG, ohne dass dieser Eingriff in verfassungskonformer Art und Weise gerechtfertigt wäre.

Zur Verfassungswidrigkeit haben Prof. Dr. Christoph Degenhart (hier zum Betriebsstättenbeitrag, wobei die Feststellungen übertragbar sind) sowie der wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen ein Rechtsgutachten erstellt. Diese Gutachten lege ich bei als

Anlage K4 und K5

und mache sie inhaltlich zum Vortrag.

Die Beklagte sendet ihr Angebot völlig unabhängig von den Betroffenen, die das Angebot nutzen sollen. Sie finanziert durch den Beitrag daher nicht ihr Pauschalangebot in einem individuellen Verhältnis, sondern sie treibt die nach eigenen Berechnungen notwendigen Gesamtkosten ein. Dabei soll dies von jedem Betroffenen pauschal eingefordert werden, weil alle die gleichen „Vorteile" genießen. Es ist also nach dem Sinn und Zweck nichts weiter als eine allgemeine und generelle Anknüpfung zur Sicherstellung einer unindividualisierten Gesamtfinanzierung.

Dass der Beitrag den Finanzbedarf des öffentlichen Rundfunks bestimmt und beschränkt ist ebenfalls falsch. Insofern ist hier keine ausreichende Verknüpfung von Abgabenlast und Abgabenzweck zu erkennen, um vorliegend keine Steuer anzunehmen.

Tatsächlich wir die Gewährleistungspflicht nicht durch den Beitrag begrenzt. Der Finanzbedarf wird vielmehr ermittelt und dann verteilt. Der Beitrag deckt also pauschal den Finanzbedarf ab und dieser wird lediglich gleichmäßig verteilt.

Die Anknüpfung an die Wohnungsinhaberschaft als Abgrenzungskriterium und als Begründung gegen den Steuercharakter überzeugt daher nicht.

Unzweifelhaft ist es längst nicht die Wohnung, die bestimmungsgemäß den Empfang der von der Beklagten angebotenen Leistungen ermöglicht. In unserer mobilen Welt, in der ja nun gerade auch internetfähige Endgeräte und Smartphones zur Beitragspflicht herangezogen werden, ist die Wohnungsinhaberschaft als Auswahlkriterium auch aus diesem Grund absolut ungeeignet. Diese Begründung für die pauschale Beitragspflicht wird auch durch das Gericht ausdrücklich bemüht.

Die Beklagte nutzt dieses Abgrenzungskriterium nur, weil aufgrund des Meldegesetzes jeder Bürger irgendwo gemeldet ist und ihr es durch Datenabgleiche am einfachsten erschien, alle Bürger zu erfassen und in (vermeintlich) verfassungskonformer Art und Weise zu belangen.

Tatsächlich werden Rundfunk und Fernsehsendungen nur zu einem geringen Prozentsatz in der eigenen Wohnung empfangen. Berücksichtigt man die Abwesenszeiten und die Tatsache, dass die

Wohnung vorwiegend zum Schlafen genutzt wird, so ergibt sich bereits, dass das Kriterium „Wohnungsinhaberschaft" nicht sachgerecht ist. Erst recht erschließt sich dies, wenn man sich die Argumentation der Beklagten genauer betrachtet. Eine Ausweitung der Beitragspflicht und insbesondere die Vermutung, dass derzeit jeder Beitragspflichtig ist, basiert auf der mittlerweile angeblich weiten Verbreitung der mobilen Endgeräte und des allgegenwärtigen Internetempfangs. Zudem betont die Beklagte selbst, dass die Anknüpfung an die Wohnungsinhaberschaft gewählt wurde, weil so sämtliche Beitragszahler (nämlich alle) erfasst werden können. Anknüpfungspunkt solle aber weiterhin an sich die Empfangsmöglichkeit sein, die Vermutung spreche lediglich dafür, dass jeder eine solche besitzen würde. Diese Vermutung ist in Bezug auf den Großteil der Empfangsmöglichkeiten aber überhaupt nicht mehr an die Wohnung gebunden. Auch die Vermutungswirkung, dass alle zahlungspflichtig sind, stützt die Beklagte gerade auch auf mobile Empfangsmöglichkeiten durch moderne Kommunikationsmittel.

Auch der Anknüpfungstatbestand der Wohnungsinhaberschaft ist völlig willkürlich und verletzt den Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Beklagte knüpft insofern in völlig ungeeigneter Weise an eine Abrechnungseinheit an, ohne zu berücksichtigen, inwieweit die in der Wohnung zusammenlebenden Individuen untereinander zum Ausgleich verpflichtet sind. Ebenfalls bleiben Befreiungstatbestände, soweit diese von der Beklagten eingeräumt werden, ohne Belang. So erhebt sie ihre Zwecksteuer im Falle von Befreiungstatbeständen einfach von einem anderen Bewohner. Dabei ist im Allgemeinen anzunehmen, dass zwischen den Bewohnern ohnehin keine rechtsverbindlichen Ausgleichsregelungen in Bezug auf die Gebühren bestehen. Diese werden von der Beklagten schlicht unterstellt, um eine gerechte Abgabenpraxis darzustellen. Hierfür gibt es aber keine rechtliche Handhabe. So obliegt es der Willkür der Beklagten, welches Mitglied einer Wohnung sie zur Beitragszahlung heranzieht. Das entsprechende Mitglied wird zudem mehrfach veranlagt. Obwohl es als gewillkürter Beitragsschuldner für eine Wohneinheit abgerechnet wird, berechnet die Beklagte ihre Leistungen auch an seinem Arbeitsplatz noch einmal gesondert, wo der Beitragschuldner als Arbeitnehmer noch einmal gezählt wird.

Die Beklagte stellt bei Ihrer Steuer darauf ab, dass alle Menschen irgendeine Empfangsmöglichkeit haben und daher die Steuer schulden. Allerdings ist diese unterstellte Empfangsmöglichkeit nicht an eine Wohnung gebunden und bevorteilt insofern alle Bürger, die nicht Inhaber einer Wohnung sind. Ferner bindet die Beklagte ihr Angebot damit gerade nicht an die tatsächliche Empfangsmöglichkeit. Sie unterstellt schlicht eine solche.

Dabei sorgt gerade die Zwangsabgabe dafür, dass sich viele Bürger eine entsprechende Empfangsmöglichkeit nicht mehr leisten können.

Denn die Beklagte richtet Ihre Zwangssteuer an jeden und zwar unabhängig von dessen Einkommenssituation. Es wird auch keine Gesamtbetrachtung für die Wohneinheit durchgeführt. Notwendige Ausgaben der Wohneinheit bleiben unberücksichtigt. Es gibt lediglich die Möglichkeit der Beitragsbefreiung für den Leistungsempfänger nach dem SGB II. Allerdings trifft die Zwangsabgabe somit gerade diejenigen, die gerade so nicht in den Leistungsbezug fallen. Durch die undifferenzierte Erhebung rutschen vielmehr zahlreiche Beitragsschuldner unter die Armutsgrenze, ohne jedoch gleichzeitig in den Leistungsbezug zu kommen. Denn wer knapp über der Einkommensgrenze zum Leistungsbezug liegt und durch die Zwangsabgabe dann weniger zum Leben zur Verfügung hat, als der Leistungsempfänger nach dem SGB II, kann diese Ungerechtigkeit gleichwohl nicht geltend machen. Er ist auch wirtschaftlich nicht in der Lage, sich eine Empfangsmöglichkeit zu sichern. Hierdurch wird der eigentliche Zweck der ursprünglich geplanten Gebühr, nämlich eine unabhängige und neutrale Informationsmöglichkeit zu eröffnen, ad absurdum geführt.

Dagegen profitieren Besserverdienende von der Ungleichverteilung der Beitragslast. Da die Beitragslast lediglich an die Wohnungsinhaberschaft anknüpft, ist es völlig belanglos, dass sich in den Wohnungen der Besserverdienenden viel mehr Empfangsgeräte befinden und Empfangsmöglichkeiten bieten. Es bleibt zudem unberücksichtigt, dass gemessen am Gesamteinkommen der Wohnung der Beitrag wirtschaftlich hier kaum ins Gewicht fällt. Diese wirtschaftliche Ungleichheit wird aber zum Teil auch nur dadurch erreicht, dass selbst die Befreiungstatbestände des Sozialleistungsempfangs durch die Veranlagung einer Wohnung als solche unberücksichtigt bleiben. Die Besserverdienenden sichern sich somit einen für sie günstigen Beitrag durch überproportionale Veranlagung der Geringverdiener.

Die unterschiedslose Anknüpfung an die Wohnungsinhaberschaft ohne Berücksichtigung von Einkommensunterschieden und ohne eine entsprechende Abstufung der Beitragslasten bleibt die Zwangsabgabe somit sozial ungerecht. Eine Berücksichtigung von Einkommensunterschieden wäre auch vor dem Hintergrund angezeigt, dass die zusätzlichen Empfangsmöglichkeiten durch die neuen Medien den Geringverdienern nicht im gleichen Maße zugänglich sind, wie den Besserverdienern. Durch die Beiträge wird jedoch das gesamte Leistungsangebot des öffentlich rechtlichen Rundfunks finanziert und damit erhalten die Besserverdienenden ein günstigeres und breiteres Leistungsangebot auf Kosten der Geringverdiener.

Ebenso werden alle bevorteilt, die die Angebote der Beklagten im Ausland nutzen oder in den Grenzregionen Deutschlands. Die Beklagte sichert durch die Steuereinnahmen die weltweite Empfangbarkeit Ihrer Programme ab. Sie investiert einen Großteil der Gelder in Internetpublikationen und die weltweite Empfangbarkeit, lässt dies aber nur durch die Inhaber von inländischen Wohnungen finanzieren. Sie setzt sich auf deren Kosten in unmittelbaren und weltweiten Wettbewerb mit

privaten Anbietern, die sich nicht von einer staatlichen Förderung und der Zuwendung von Steuergeldern profitieren.

Das Bundesverwaltungsgericht verkennt, wie alle anderen Gerichte der Instanzenrechtsprechung derzeit auch, dass schon die Anknüpfung an die Wohnungsinhaberschaft als solche ungeeignet ist. Hierdurch wird gleichzeitig das Grundrecht der Gleichbehandlung verletzt, da der Wohnungsinhaber mit 15 Mitbewohnern und 30 Fernsehern genauso veranlagt wird, wie der Einzelmieter, der kein Radio und keinen Fernseher besitzt. Der Wohnungsinhaber, der mit weiteren Bewohnern die Angebote jeweils individuell bereit gestellt bekommt, zahlt aber nur 1/15 des Beitrags, den der Einzelmieter zahlen muss, da nach außen nur ein Beitrag zu zahlen ist, auch wenn hiervon 15 Beitragsschuldner profitieren. Diese Ungleichbehandlung ist nicht hinzunehmen, da es problemlos möglich wäre, eine rechnerische Pro Kopfpauschale zu ermitteln. Bei derartig krassen Missverhältnissen, die vorliegend auftraten, ist auch keine Verhältnismäßigkeit gewahrt. Nahezu 30% aller Haushalte sind Einpersonenhaushalte, die rechtswidrig einen zu großen Anteil an der Zwangsfinanzierung tragen müssen.

Eine vollständige und umfassende Beitragserhebung von allen wäre zudem aber nur möglich, wenn und soweit die Beklagte nicht lediglich die Wohnung bezeichnet und einen von ihr willkürlich festgelegten (Gesamt)Schuldner, sondern eben für die gesamte gewählte Abrechnungseinheit festlegt, welche weiteren Schuldner hier veranlagt sind.

Die Festlegung dieser Beitragsgemeinschaft ist dann aber zwingend notwendig, damit der angegriffene Bescheid rechtmäßig sein kann. Der Bescheid muss auch deswegen eine abschließende Festlegung diesbezüglich treffen, da derzeit die Beklagte bzw. der Beitragsservice auch mehrere angebliche Beitragsschuldner parallel in Anspruch nimmt und somit mehrere Bescheide für einen Beitrag versendet.

Das aus dem Rechtsstaatsprinzip erwachsende Bestimmtheitsgebot verpflichtet den Normgeber die Vorschriften so zu fassen, dass die Betroffenen die Rechtslage erkennen können, und zwar vollständig. Sie müssen insbesondere auch ihr Handeln danach ausrichten können. Dem Betroffenen stehen dabei im Innenverhältnis zu den weiteren möglichen Gesamtschuldnern, für die er nach Ansicht der Beklagten aufkommen soll, keinerlei Rechtsmittel oder Auskunftsrechte zu. Es ist daher Sache der Beklagten, bei Ihren Entscheidungen die Rechtslage so auszugestalten, dass bei dem Betroffenen eine abschließende Bewertung möglich wird. Daher ist die gesamte Abrechnungseinheit im Bescheid festzulegen, einschließlich der Benennung aller Zahlungspflichtigen.

Der angefochtene Bescheid trifft zur Frage der Gläubigerstellung aber keine weiteren Feststellungen. Lediglich wird normiert, dass der Kläger als solches Schuldner des Beitrages ist, aber nicht,

wer darüber hinaus im Rahmen der Gesamtschuldnerschaft dem Kläger gegenüber zum Ausgleich verpflichtet sein könnte. Der Rundfunkstaatsvertrag ist aber für die weiteren Schuldner im Ausgleichsverhältnis nicht verbindlich. Der Kläger hat somit keine Möglichkeit, den Ausgleich ohne rechtliche Unsicherheiten zu suchen, da die Beklagte es unterlässt, die Schuldner insgesamt wenigstens abschließend zu benennen. Dabei ist es ja gerade fraglich, ab wann mehrere Beitragsschuldner für eine Wohnungseinheit einzustehen haben.

Auch im Übrigen werden keine ausreichenden Festlegungen getroffen. Mietverhältnisse und Untermietverhältnisse werden nicht weiter geregelt. Nicht mit festem Wohnsitz gemeldete Personen dürfen im Gegenzug zudem auf Kosten der Beitragszahler die Angebote stets kostenfrei nutzen.

Die Betroffenen haben auch keine Kenntnis von Befreiungstatbeständen anderer und sie wissen insbesondere nicht, ob die Beklagte andere potentielle Gesamtschuldner von der Beitragspflicht befreit hat. Dies kann ein Betroffener auch nicht selbst in Erfahrung bringen.

Zudem ist anzumerken, dass der Beitrag auch in seiner Höhe völlig überzogen ist und lediglich die zahlreichen Luxusaufwendungen des Beklagten finanzieren soll. Selbst wenn der Beklagte im Rahmen einer verfassungskonformen Neuregelung irgendwann eine wirksame Ermächtigungsgrundlage schaffen sollte, ist das benötigte Beitragsvolumen durch andere Quellen, bspw. die Werbung sicherzustellen. Dies wird bereits jetzt bei der Beklagten und allen Mitbewerbern praktiziert.

Ferner ist es jedenfalls auf die Höhe zu beschränken, die für die Sicherstellung einer Grundversorgung notwendig ist. Denn nur in diesem Rahmen ist eine – öffentlich rechtliche - Beteiligung am Markt gerechtfertigt und nur in diesem Rahmen ist eine Zahlungspflicht von Jedermann im Lichte der Grundrechtsabwägung gerechtfertigt. Dies gilt besonders im Zusammenhang mit der Abwägung der Grundrechte von Wettbewerbern des öffentlich rechtlichen Rundfunks, da im Bereich der reinen Unterhaltungsmedien ein derart schwerwiegender Eingriff in den Wettbewerb nicht gerechtfertigt ist.

Die derzeit geforderte Höhe des Beitrags deckt nicht nur diese Grundversorgung ab, sondern sie finanziert verschwenderische Luxusausgaben.

In jedem Fall ist die Beitragspflicht unverhältnismäßig.

Sie dient gemäß den vorbenannten Ausführungen in der derzeitigen Verwaltungspraxis sowohl nach den Ausführungen der Beklagten als auch nach den Feststellungen des Gerichts gerade nicht der vollständigen und gleichmäßigen Erfassung des angeblich notwendigen Gebührenaufkommens,

sondern einzig und allein der Sicherstellung eines irgendwie und willkürlich verteilten Gesamtbetrages, der in die Kassen der Beklagten fließen soll.

Diese rechtswidrige Erhebung ist insofern zwar geeignet, die Finanzierung der Beklagten sicher zu stellen, allerdings ist sie keineswegs notwendig. Die Beklagte kann sich bereits durch das Programmangebot selbst, dass sie der Klägerseite so uneigennützig anbietet, finanzieren. Die Beklagte nutzt bereits die Möglichkeiten der Werbung. Wie andere Mitbewerber auch, kann sie sich ausschließlich durch Werbung finanzieren. Die Beklagte ist dem Vorwurf, den Rundfunk anderweitig finanzieren zu können, nicht weiter entgegengetreten.
Diese – derzeit zusätzlichen – Einnahmemöglichkeiten erkauft sich die Beklagte auf Kosten der Klägerseite. Dieser finanziert ein angeblich attraktives und abwechslungsreiches Programm und eröffnet der Beklagten die Möglichkeit Zusatzeinnahmen zu generieren, um den Fuhrpark der Intendanten aufzubessern. Dies steht zu vermuten, denn hierüber verweigert die Beklagte nämlich bspw. beharrlich Auskünfte. Auch in diesem Verfahren hat die Beklagte die Auskünfte nicht offen gelegt.

Solange die Beitragserhebung aber nicht notwendig ist, um die Finanzierung sicher zu stellen, kann der verfassungsrechtliche Eingriff auch nicht gerechtfertigt sein.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass das von ihr selbst ins Leben gerufene Abrechnungssystem so gut funktioniert und sie es aus diesem Grund so belassen möchte. Sie hat im Lichte der verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeit alle alternativen Finanzierungsmöglichkeit vorrangig und vollständig auszuschöpfen.

Die Beklagte muss dabei nicht nur Ihr Angebot den aktuellen Entwicklungen anpassen. Hier ist sie besonders schnell und expandiert in alle Richtungen. Aber Sie ist vor allem gehalten, auch die alternative Finanzierung jährlich neu zu prüfen und vor allem die sich ergebenden Möglichkeiten zu nutzen. Dies tut die Beklagte nicht. Sie hätte keine Schwierigkeiten, die Finanzierung ohne einen direkten Beitrag der Bürger sicher zu stellen.

Zudem ist sie gehalten den eigenen Finanzierungsbedarf so gering wie möglich zu halten. Auch dies tut die Beklagte nicht. Sie unterhält unzählige Regionalsender und Lokalredaktionen. Die Klägerseite soll einen aufgeblasenen Verwaltungsapparat finanzieren, bei dem zahlreiche Ausgaben hinterfragt werden müssen. Die Beklagte verweigert auch insofern Angaben zu konkreten Ausgaben für die Leitungsfunktionäre und zu den gezahlten Spitzengagen für einzelne Moderatoren. Sie wirbt diese jedoch zu überhöhten Preisen von den privaten Konkurrenten ab, um – erneut auf Kosten der Klägerseite – die „Attraktivität" der eigenen Programminhalte zu erhöhen.

Wäre die Beklagte sparsam, würde ein Beitrag selbst wenn er rechtmäßig gefordert werden könnte, viel niedriger sein. Die Beklagte verletzt insofern bereits ihr Verpflichtungen im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. BVerfGE 90, 60/102f.) zu erfüllen.

Sie bietet derzeit auch weit mehr an als die Grundversorgung und sie weitet das Angebot ständig, auch auf Kosten der Klägerseite, aus.

Die Beklagte lässt unstreitig Apps für mobile Endgeräte entwickeln, sendet die Programme in alle Welt aus und verdrängt die Konkurrenten aus dem Internetgeschäft. Es ist bereits in Frage zu stellen, ob derartige Angebote überhaupt noch von der Grundversorgung umfasst sind. Dies ist zu verneinen. Keinesfalls hat der öffentlich rechtliche Rundfunk eine Funktion, auch die Grundversorgung mit deutschsprachigen Inhalten weltweit sicher zu stellen. Hierfür wird aber ebenfalls ein großer Teil des Beitragsaufkommens verwendet.

Zudem ist zu beachten, dass die Beklagte ihre Angebote auf einem gemeinsamen Markt mit privaten Anbietern verbreitet. Sie nimmt Mitbewerbern auch die Möglichkeit, sportliche Großereignisse zu übertragen. So bietet die Beklagte Höchstpreise für Länderspiele, Bundesligaübertragungsrechte und andere sportliche Großereignisse wie olympische Spiele und Weltmeisterschaften in diversen Sportarten. Sie zahlt hier Preise weit über den Angeboten der privaten Anbieter. Diese würden ohne das Wettbieten der Beklagten den Zuschlag erhalten. Stattdessen werden nur die Preise für Übertragungsrechte in die Höhe getrieben. Der einzige Wettbieter ist dabei am Ende die Beklagte, weil sie neben den Werbeeinnahmen Beiträge erhebt. Die Beklagte bietet auch insofern längst nicht mehr eine Grundversorgung an. Allein schon das Angebot von 22 Fernsehsendern und über 70 Radioprogrammen sprengt den Rahmen der Grundversorgung.

Nur soweit die Grundversorgung durch die Beklagte sicher gestellt wird, ist heutzutage noch eine verfassungsmäßige Rechtfertigung des öffentlich rechtlichen Rundfunks anzuerkennen. Der öffentlich rechtliche Rundfunk wurde ins Leben gerufen, weil seinerzeit die Grundversorgung – anders als zum Bespiel im Bereich der Printmedien - nicht durch private Anbieter sicher gestellt werden konnte. Radio und Rundfunkübertragungen waren schlicht zu teuer.

Dies ist mittlerweile überholt. Und ins Gegenteil verkehrt. Der Sinn und Zweck des öffentlich rechtlichen Rundfunks ist in der Gesamtbreite nicht mehr erkennbar. Längst können die Privaten weite Teile der Grundversorgung sicher stellen und tun dies – parallel zu den öffentlich Rechtlichen – auch längst.

Der Beitrag verstößt auch gegen den Gleichheitssatz.

Dabei wird nicht übersehen, dass die Beklagte versucht, möglichst alle Bürger wenigstens einmal zur Kasse zu bitten. Wegen der unzureichenden Festlegungen in dem angegriffenen Bescheiden der Beklagten gelingt allerdings bereits das nicht. Im Endeffekt zahlt nur derjenige, den sich die Beklagte zuerst in wirksamer Form herauspickt. Dieser zahlt, mangels Festlegung ohne Rückgriffsmöglichkeiten, für alle anderen Gesamtschuldner.

Verfassungswidrig ist der Beitrag allerdings in jedem Fall insoweit, als dass derjenige, der eine Zweitwohnung oder gar mehrere Unterkünfte sein eigen nennt, zahlt doppelt und dreifach. Beschränkungen, dass insgesamt jeder persönlich nur einmal einen Beitrag leisten muss, wie dies im Nichtprivaten Bereich teilweise geregelt ist, fehlen.

Dabei dürfte unstreitig sein, dass der Betroffene das „Angebot" der Beklagten stets nur einmal nutzen könnte. Es dürfte unstreitig sein, dass die Beklagte das „Angebot" gegenüber dem Kläger auch nicht jedes Mal gesondert macht, sondern ebenfalls nur einmal. Unstreitig dürfte ebenfalls sein, dass ein Betroffener, der aus welchen Gründen auch immer vier Wohnungen unterhalten muss, nie gleichzeitig an mehreren Orten sein kann, um Angebote der Beklagten doppelt und dreifach zu nutzen.

Andere Betroffene dürfen für den einmaligen Betrag 24h am Tag alle Angebote der Beklagten abrufen. Betroffene, die an mehreren Orten gemeldet sind, können die Angebote keinesfalls in größerem Umfang nutzen, zahlen aber einen erhöhten Beitrag. Dabei wurde das Merkmal der Wohnungsinhaberschaft auch nach dem Gedanken der Beklagten gewählt, um jeden Betroffenen gleichberechtigt zu erfassen.

Die Beklagte legte im Verfahren nicht dar, worin die Ungleichbehandlung bei mehreren Wohnsitzen gerechtfertigt ist. Dies ist auch nicht ersichtlich.

Selbst wenn man zu dem Ergebnis gelangen wollte, dass der Beitrag als solcher keine Steuer ist und er in prinzipiell in verfassungskonformer Art und Weise erhoben werden kann, sind hinsichtlich der Höhe und der beantragten Befreiungstatbestände Abwägungen vorzunehmen. Insbesondere auch soweit vorgetragen wurde, dass die Finanzierung durch den Beitrag nicht notwendig ist.

Die Höhe des Beitrages von 17,98 EUR kann auch nicht ohne Rücksicht auf Programminhalte und Kostenstrukturen als akzeptabel bewertet werden, weil der Beitrag relativ gering erscheint.

Allerdings wäre insofern ebenfalls eine Abwägung und Prüfung erforderlich gewesen. Selbst wenn eine Möglichkeit erkannt werden würde, den Beitrag um 50 Cent zu senken, wäre dies im Rahmen

der Grundrechtsabwägung zu fordern. Größere Eingriffe können nicht dadurch gerechtfertigt sein, dass der Betrag überschaubar erscheint.

Entscheidend ist zudem, die Verfassungsmäßigkeit des Beitrages unterstellt, ob der Beitrag der Höhe nach angemessen ist. Hierzu ist das Programmangebot im Hinblick auf die angebotenen Grundversorgung zu prüfen sowie die Ausgabenstrukturen. Hierbei steht der gesamte öffentlich rechtliche Rundfunk, einschließlich aller Programmangebote und einschließlich sämtlicher Ausgaben und Kostenkalkulationen auf dem Prüfstand. Die Angemessenheitsprüfung ist nämlich nicht deshalb der verwaltungsrechtlichen Kontrolle entzogen, weil der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten selbst eine Programmkommission gebildet haben, die die Ausgaben und den Finanzbedarf prüfen. Dieses interne Kontrollorgan macht die Entscheidungen der Rundfunkanstalten nicht unangreifbar. Schwierig ist vorliegend bereits die Einordnung, in welchem Umfang der öffentlich rechtliche Rundfunk beitragsfinanziert tätig sein darf. Der Begriff der Grundversorgung, die in jedem Fall sichergestellt werden soll und darf, ist nicht geklärt.

Gerade im Hinblick auf Berechtigung des Beitrages in seiner alten Form hat das BVerfG stets betont, dass nur die Grundversorgung finanziert werden darf und überdies die Mittel sparsam verwendet werden müssen (BVerfG, Urt. v. 4.11.1986 – 1 BvF 1/84) Dies ist nicht der Fall, so dass die Wertung, der Beitrag sei verfassungsgemäß, einer rechtlichen Prüfung nicht standhält.

Das BVerfG macht insofern deutlich, dass diese Fragen der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen und sie damit auch zu prüfen sind.

Das Verwaltungsgericht muss insofern die verwaltungsgerichtlichen Kompetenzen ausschöpfen und notfalls gutachterlich ermitteln lassen, welche Beitragssenkung gerechtfertigt ist.

Dies wird ausdrücklich beantragt.

Hinzuweisen ist darauf, dass selbst die interne Kontrolle der Beklagten aktuell festgestellt hat, dass der Beitrag in der Vergangenheit zu hoch war. Die Anpassungen erfolgten jedoch nur für die Zukunft und auch nicht in der intern festgestellten Höhe. Auch dies belegt die Notwendigkeit der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Denn tatsächlich wird ein höherer Beitrag erhoben, als von der KEF empfohlen.

Weitere Begründungen hängen von Auskünften der Rundfunkanstalten zu deren Ausgaben ab, die diese derzeit verweigern. Auch aus diesem Grund ist eine gerichtliche gegebenenfalls gutachterliche Prüfung notwendig. Sofern die Auskünfte doch noch freiwillig beantwortet werden, wird weiterer Vortrag erfolgen.

Ebenso wird ergänzend zur inhaltlichen Kritik und zum Verfehlen des Grundversorgungsauftrags vorgetragen werden. Die Klage wird hierbei sowohl inhaltliche als auch systematische Kritik an der Organisation und Ausgestaltung der Rundfunkanstalten aufgreifen.

Soweit das **BVerwG in seinen aktuellen Entscheidungen** festgestellt hat, dass der Beitrag vorliegend als Beitrag zu werten ist und nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt, ist dies verfassungsrechtlich nicht zu halten. Der Senat erkannte vorliegend eine Ungleichbehandlung von Einpersonenhaushalten und Mehrpersonenhaushalten, wollte diese jedoch gerechtfertigt wissen.

Zur Frage der Reichweite der Grundversorgung hat das BVerwG sich im Rahmen der Entscheidungen nicht geäußert, ebenfalls nicht zu den Befreiungsvoraussetzungen aus wirtschaftlichen Gründen. Eine Prüfung der Höhe des Beitrages muss vorliegend erfolgen. Das Programmangebot mit 22 Fernsehsendern und 75 Radiosendern, zudem unzählige Webseiten und Internetplattformen übersteigt die Grundversorgung bei Weitem. Dies ist gerichtlich voll überprüfbar.

In jedem Fall ist aber die Verfassungswidrigkeit insgesamt bereits jetzt feststellbar, weshalb der Bescheid als rechtswidrig bewertet werden muss und vollumfänglich aufzuheben ist.

XXXXXX

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

- vorab per Fax: 0221/2066-457-

xxxxx 18. Januar 2018
xxxxx
Bitte immer angeben!

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

xxxxxxx ./. Westdeutschen Rundfunk

6 K xxxx

nehmen wir Bezug auf das gerichtliche Schreiben vom 04.12.2017 und teilen mit, dass die Klägerseite mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht einverstanden ist.

Verwaltungsgericht Köln

Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

XXXXXX

gerichtl. Frist	FRIST	nichtgerichtl Frist
SN 3.4.18		sof. Beschw.
Kl.-erw.		WSP
Kl.-begr		WSP-Begr
Berufg.		Prüfg./ Überprüfg.
BB		Erinnerg.
Beschw.		NZB
sonstige		eigene Frist / not.

Geschäfts-Nr.:
6 K XXXX
(Bei Antwort bitte angeben)
Tel.: 0221-2066-0
Durchwahl: 0221-2066-361
Telefax 0221-2066-457

Datum: 08.03.2018

XXXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

XXXXX
gegen
Westdeutschen Rundfunk Köln

wird erwogen, **ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid** zu entscheiden. Gemäß § 84 Abs. 1 VwGO kommt der Erlass eines Gerichtsbescheides in Betracht, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, zur Frage der Entscheidung durch Gerichtsbescheid binnen 3 Wochen nach Zugang dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Klage voraussichtlich keinen Erfolg haben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Einzelrichter der 6. Kammer

Richter am Verwaltungsgericht

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

Beglaubigt
Pütz, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Hausanschrift/Nachtbriefkasten
Appellhofplatz
50667 Köln
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:
Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit:
Kernarbeitszeit
Montag bis Donnerstag
8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr
www.vg-koeln.nrw.de

A DT Original an

13. MRZ. 2018

per Post

Anlage K 2

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

- vorab per Fax: 0221/2066-457-

XXXXX 29. März 2018
XXXXX
Bitte immer angeben!

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

xxxxx ./. Westdeutschen Rundfunk

6 K XXXXX

nehmen wir Bezug auf das gerichtliche Schreiben vom 08.03.2018 und teilen mit, dass die Klägerseite mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid nicht einverstanden ist.

XXXXX
Rechtsanwalt

1
2
3
4

Verwaltungsgericht Köln
Im Namen des Volkes
Gerichtsbescheid

6 K xxxxx

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn xxxxx

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: xxxxxx

, Gz.: xxxxx

g e g e n

den Westdeutschen Rundfunk Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln,

Beklagten,

wegen Rundfunkbeiträgen

hat die 6. Kammer

am 28. November 2019

durch
den Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung abwenden gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Gerichtsbescheids vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Rundfunkbeitrag.

Der Beklagte setzte gegen den Kläger mit Bescheid vom 3. Juli 2017 Rundfunkbeiträge sowie einen Säumniszuschlag für den Zeitraum 04/2014 bis 03/2017 in Höhe von insgesamt 610,42 Euro fest. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass er die Zahlung des Rundfunkbeitrags aus ethischen, religiösen und moralischen Gründen ablehne. Mit Bescheid vom 10. August 2017, am 17. August 2017 zugestellt, wies der Beklagte den Widerspruch zurück.

Der Kläger hat am 18. September 2017 Klage erhoben.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass der angefochtene Festsetzungsbescheid formell und materiell rechtswidrig sei. Insbesondere verletze der Rundfunkbeitrag ihn in seinem Grundrecht auf Gewissensfreiheit.

Der Kläger beantragt,

> den Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 3. Juli 2017 in der Gestalt des Widerspruchbescheids vom 10. August 2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält den angefochtenen Festsetzungsbescheid insgesamt für rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren und im Verfahren 6 Lxxxxxx sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, § 84 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Die Klage ist unbegründet.

Der Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 3. Juli 2017 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 10. August 2017 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags ist für den streitgegenständlichen Zeitraum der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 675), eingeführt durch den 15. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge.

Die formelle Rechtmäßigkeit des angefochtenen Festsetzungsbescheids begegnet mit Blick auf § 10 Abs. 7 RBStV keinen Bedenken. Die Ausführungen des Klägers hierzu gehen an der Rechtslage vollständig vorbei und bedürfen daher keiner näheren Erörterung.

Der Festsetzungsbescheid ist materiell rechtmäßig. Gemäß § 2 Abs. 1 RBStV ist im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Die Pflicht zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner erstmals die Wohnung innehat (§ 7 Abs. 1 S. 1 RBStV). Rückständige Rundfunkbeiträge werden durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt (§ 10 Abs. 5 S. 1 RBStV).

Diese Voraussetzungen sind im Fall des Klägers unstreitig erfüllt.

Die Befugnis des Beklagten zur Festsetzung eines Säumniszuschlags beruht auf § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 RBStV i. V. m. § 11 der WDR-Beitragssatzung. Die Voraussetzungen liegen hier vor. Wie sich insbesondere aus § 11 Abs. 1 S. 2 der WDR-Beitragssatzung ergibt, wird der Säumniszuschlag regelmäßig gemeinsam mit dem Rundfunkbeitrag durch Bescheid festgesetzt.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist auch wirksam. Er ist europarechtskonform und – abgesehen vom Sonderfall der Zweitwohnung – verfassungsgemäß.

> Vgl. Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 13.12.2018 – C-492/17 –, juris, Rn. 53 ff.; Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 18.07.2018 – 1 BvR 1675/16 u.a. –, juris, Rn. 49 ff.; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.03.2016 – 6 C 6.15 u.a. –, juris, Rn. 11 ff. und Beschluss vom 05.04.2017 – 6 B 60.16 –, juris, Rn. 5 ff.; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 01.09.2016 – 2 A 760/16 – juris, Rn. 25 ff.

Der Kläger spricht mit seinem Vortrag keine Gesichtspunkte an, die nicht bereits in den vorgenannten ober- und höchstrichterlichen Entscheidungen grundsätzlich behandelt und entschieden worden wären. Er kommt lediglich zu einem anderen Ergebnis.

Dies gilt ausdrücklich auch, soweit der Kläger vorträgt, den Rundfunkbeitrag aus Gewissensgründen nicht bezahlen zu wollen. Auch insoweit hat das Bundesverfassungsgericht den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag für verfassungsgemäß erklärt.

> Vgl. BVerfG, Urteil vom 18.07.2018 – 1 BvR 1675/16 u.a. –, juris, Rn. 49 („Auch materiell ist die Rundfunkbeitragspflicht im Wesentlichen mit der Verfassung vereinbar."), Rn. 63 („Die Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG werden durch die Ausgestaltung des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich mit Ausnahme der Beitragspflicht für Zweitwohnungen eingehalten."), Rn. 134 („Auch im Übrigen ist die Rundfunkbeitragspflicht verfassungsgemäß.").

Aus den vorstehend zitierten Auszügen ergibt sich, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassung insgesamt und damit auch die in Art. 4 Abs. 1 GG niedergelegte Gewissensfreiheit in den Blick genommen hat. Dass es sich hierzu nicht explizit geäußert hat, ändert an diesem Befund nichts. Im Übrigen lassen sich die Ausführungen des BVerfG zum Grundrecht der (negativen) Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG auch auf Art. 4 Abs. 1 GG übertragen. Hier führt es aus:

> „[...] Denn die Rundfunkbeitragspflicht begründet keinen Zwang zur Konfrontation mit den über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verbreiteten Informationen, so dass es jedenfalls an einem Eingriff fehlt. Es wird weder unmittelbar noch mittelbar Zwang ausgeübt, die Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten anzusehen oder anzuhören." (BVerfG, Urteil vom 18.07.2018 – 1 BvR 1675/16 u.a. –, juris, Rn. 135)

Auch die Zahlung des Rundfunkbeitrags als solche stellt keinen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Gewissensfreiheit dar. In der Rechtsprechung des BVerfG ist seit langem geklärt, dass die Pflicht zur Steuerzahlung den Schutzbereich des Grundrechts der Gewissensfreiheit nicht berührt, da es aufgrund der strikten Trennung zwischen steuerlicher Staatsfinanzierung und haushaltsrechtlicher Verwendungsentscheidung für den einzelnen Steuerpflichtigen weder rechtserheblich noch ersichtlich sei, für welchen konkreten Verwendungszweck innerhalb der verschiedenen Haushalte seine Zahlungen dienen.

> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.08.1992 – 2 BvR 478/92 –, juris, Rn. 3; siehe auch VG München, Urteil vom 22.05.2019 – M 6 K 19.686 –, juris, Rn. 21 f.

Diese Rechtsprechung lässt sich auf den Rundfunkbeitrag übertragen, auch wenn es sich hierbei nicht um eine Steuer im abgabenrechtlichen Sinn handelt, da ihr entnommen werden kann, dass der Schutzbereich der Gewissensfreiheit nur so weit wie der eigene Verantwortungsbereich des Grundrechtsträgers reicht. Entscheidend ist damit nicht, dass die Entscheidung über die Verwendung der Mittel – wie bei der Steuer – gerade einem Bundes- oder Landesparlament überantwortet ist, sondern dass sie dem konkreten Abgabenschuldner entzogen ist. Dies ist auch beim Rundfunkbeitrag der Fall, über dessen Verwendung die jeweilige Landesrundfunkanstalt nach Maßgabe der Bestimmungen des Rundfunkfinanzierungsstaatvertrags und der jeweiligen Errichtungsgesetze der Rundfunkanstalten entscheidet und hierfür selbst den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG genießt. Die Entscheidung über die Programmgestaltung liegt gerade nicht im Verantwortungsbereich des Klägers. Es wird zwar der Rundfunkbeitrag, insoweit anders als die Steuer, zu dem konkreten Zweck der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhoben, jedoch steht nicht fest, für welche Programme und Programminhalte der konkrete Beitrag des Schuldners verwendet wird. Folglich kann der Beitragsschuldner, der sich wie der Kläger hier auf seine Gewissensfreiheit beruft, nicht davon ausgehen, dass sein konkreter Beitrag für Sendungen verwendet wird, deren Inhalt er ablehnt.

Schließlich entfällt die Rundfunkbeitragspflicht des Klägers auch nicht deshalb, weil er gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV aus Härtefallgründen von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien wäre.

> Vgl. hierzu etwa OVG NRW, Urteil vom 21.09.2018 – 2 A 1821/15 – juris, Rn. 25 ff.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Gerichtsbescheid können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich die Zulassung der Berufung beantragen. Über die Zulassung entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Statt in Schriftform kann die Einlegung des Antrags auf Zulassung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Gerichtsbescheids bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senate der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsge-

richtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Gegen diesen Gerichtsbescheid können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, anstelle des Antrags auf Zulassung der Berufung mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragen.

Die Antragsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Ferner ergeht der

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

610,42 Euro

festgesetzt.

Gründe

Der festgesetzte Betrag entspricht der Höhe der streitigen Geldleistung (§ 52 Abs. 3 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Beschwerde auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

-beglaubigte Abschrift-

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

-vorab per Fax: 0221 / 2066 457-

XXXXX 17. Dezember 2019
XXXX
Bitte immer angeben!

Antrag auf Zulassung der Berufung

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Herrn xxxx

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: XXXXX

gegen den

Westdeutschen Rundfunk Köln, Appelhofplatz 1, 50677 Köln

– Beklagter –

wegen: Rundfunkbeitragsfestsetzung

Aktenzeichnen 1. Instanz: 6 K xxxxx

Namens und im Auftrag des Klägers beantrage ich, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 28. November 2019, zugestellt am 10. Dezember 2019, Az.: 6 K XXXXX zuzulassen.

Die Begründung erfolgt mit gesondertem Schriftsatz.

Eine Kopie des Urteils sowie 4 Abschriften füge ich anbei.

Rechtsanwalt XXXXX

beglaubigt
Rechtsanwalt XXXXXX

XXXXXX

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

-vorab per Fax: 0251/505-352-

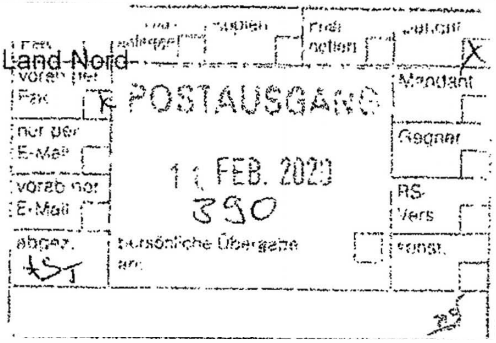

XXXXX 10. Februar 2020

In der Verwaltungsstreitsache

xxxxx ./. Westdeutschen Rundfunk Köln

2 A XXXXX

wird zur Begründung des Antrages auf Zulassung der Berufung folgendes vorgetragen:

1. Gegen den Willen des Klägers wurde vom Verwaltungsgericht Köln ohne mündliche Verhandlung und ohne Ankündigung entschieden. Dem Kläger wurde sein Recht auf Anhörung versagt. Es ist nichtzutreffend, dass die Angelegenheit keine besonderen Schwierigkeiten aufweist. Es handelt sich im Gegenteil um einen massiven Eingriff in das vom Grundgesetz garantierte Freiheitsrecht und die dort garantierte Freiheit der Gewissensentscheidung.

   Beweismittel: Schreiben vom 18.01.2018 – Anlage K 1
   Schreiben vom 29.03.2018 – Anlage K 2

2. Das Grundgesetz und das dort garantierte Freiheitsrecht auf Gewissensfreiheit ist rechtlich dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag übergeordnet. Das Verwaltungsgericht Köln verweist mit Blick auf § 10 Abs. 7 RBStV zwar auf die formelle Rechtmäßigkeit des Festsetzungsbescheids, verzichtet aber dann auf eine nähere Erörterung der Rechtslage, obwohl in dem von ihm benannten § 10 kein Zusammenhang mit der Klage besteht.

3. Das Verwaltungsgericht Köln verkennt, dass bislang in keinem der angeführten höchstrichterlichen Entscheidungen (weder Europäischer Gerichtshof, Bundesverfassungsgericht, Bundesverwaltungsgericht noch Oberverwaltungsgericht) im Detail die Frage der Gewissensfreiheit bei einer zu diesem Punkt konkret begründeten Ablehnung des Rundfunkbeitrages aus Gewissensgründen behandelt worden ist.

4. Das Verwaltungsgericht Köln verweist auf die Ähnlichkeit der Pflicht zu einer Steuerzahlung, wohlwissend, dass es sich bei dem Rundfunkbeitrag laut Bundesverfassungsgericht nicht um eine Steuer handele, die Rechtsprechung sich aber auf den Rundfunkbeitrag übertragen lässt. Dies ist unzutreffend, nur eine Steuer ist unabhängig ihrer haushaltsrechtlichen Verwendung.

5. Der Kläger sieht in der Nichtbehandlung seiner Gewissensentscheidung vor den, den Rundfunkbeitrag bislang behandelten Gerichten einen gravierenden Verstoß seiner Freiheitsrechte nach dem Grundgesetz. Er erkennt in vielen Programminhalten der Öffentlich-Rechtlichen Medien zu vermeidende Gewaltpotentiale und sexistische Inhalte. Der Kläger sieht darin auch eine ständig ansteigende Verhöhnung der Gesellschaft sowie einen Anstieg des Gewaltpotentials im öffentlichen Raum. Er hat dies ausführlich in seiner Klageschrift durch viele Beispiele nachgewiesen. Außerdem wurde und wird in einigen Sendungen des Öffentlich-Rechtlichen seine Religion verunglimpft.

Zusammengefasst:

Der Kläger will sich aus Gewissensgründen nicht durch eine Zahlung des Rundfunkbeitrages an der Finanzierung, der von ihm zutiefst abgelehnten Programminhalte, beteiligen. Andere inzwischen bekannt gewordene Vorfälle im öffentlich-rechtlichen sind ebenfalls kritikwürdig, jedoch nicht der Kern der Klage. Ein Zwangsbeitrag der vom Öffentlich-Rechtlichen selbst als „Demokratieabgabe" bezeichnet wird, aber nur unter Zwang und unter Missachtung von Freiheitsrechten „eingetrieben" wird, kann als höchst undemokratisch bezeichnet werden.

XXXXXX

Rechtsanwalt XXXXXX

2 A xxxx
6 K xxxx

Beglaubigte Abschrift

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn xxxxx

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: XXXXXX

gegen

den Westdeutschen Rundfunk Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln,
Az.: xxxxx

Beklagten,

wegen Anfechtung eines Rundfunkbeitragsbescheides;
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 21. Februar 2020

durch

die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer,

den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Hüwelmeier,

den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Merschmeier

auf den Antrag des Klägers, die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Köln vom 28. November 2019 zuzulassen,

beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 610, 42 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Es spricht bereits alles dafür, dass der Antrag unzulässig ist, weil er dem Darlegungserfordernis (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) nicht genügt. Die Zulassungsbegründung nennt ausdrücklich keinen der in § 124 Abs. 2 VwGO abschließend aufgeführten Zulassungsgründe, geschweige denn, dass sie die von ihr unter Nr. 1 bis 5 aufgelisteten Begründungsaspekte den einzelnen Zulassungsgründen zuzuordnet, deren Anforderungen erfasst bzw. rechtlich durchdringt oder einen konkreten Bezug zu dem angefochtenen Gerichtsbescheid herstellt. Dies mag aber offenbleiben.

Der Antrag ist nämlich jedenfalls unbegründet, weil sich dem allein maßgeblichen (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) Zulassungsvorbringen nicht entnehmen lässt, dass einer der Zulassungsgründe vorliegt. Insbesondere sind der Zulassungsbegründung keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Gerichtsbescheides (Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zu entnehmen. Der Kläger meint offenbar, das Verwaltungsgericht habe einen "massiven Eingriff" in die grundgesetzlich garantierte Gewissensfreiheit übersehen. Dass dies nicht zutrifft, lässt sich dem angegriffenen Gerichtsbescheid ohne weiteres entnehmen, in dem das Verwaltungsgericht Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung des EuGH, des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des beschließenden Gerichts (vgl. z. B. das auf S. 6 des Gerichtsbescheides genannte Urteil des Senats vom 21. September 2018 – 2 A 1821/15 -, juris) nimmt und sich auf S. 4 bis 6 des Gerichtsbescheides im Einzelnen mit der vom Kläger geltend gemachten Gewissensfreiheit befasst. Hiermit setzt sich das Zulassungsvorbringen inhaltlich nicht ansatzweise auseinander. Dies gilt namentlich für die – bindenden – Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 18. Juli 2018 - 1 BvR 1675/16

u. a. -, juris, wonach der Rundfunkbeitrag – mit Ausnahme der hier irrelevanten Regelungen zur Beitragspflicht für Zweitwohnungen – mit dem Grundgesetz in Einklang steht. Von daher ist – wie gesagt - der Vortag des Klägers zur "Nichtbehandlung seiner Gewissensentscheidung" durch die Rechtsprechung, um die sich die Zulassungsbegründung (dort insbesondere Nrn. 3 und 5) im Kern dreht, schlicht unzutreffend.

Mit Blick auf Ziffer 1 der Zulassungsbegründung ist noch anzumerken, dass dem Kläger sein "Recht auf Anhörung" durch das erstinstanzlich Gericht schon deshalb nicht versagt worden ist, weil er – wie in der dem Gerichtsbescheid beigefügten ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung auch ausgeführt ist – ohne weiteres die Durchführung einer mündlichen Verhandlung hätte beantragen können, was er aber unterlassen hat. ist nicht zutreffend.

Vgl. in diesem Zusammenhang auch: OVG NRW, Beschluss vom 28. Januar 2020 - 2 A 4648/19 -.

Unabhängig davon ist nicht ansatzweise erkennbar, dass oder inwieweit (Verfahrens-) Rechte des Klägers verletzt sein könnten. Was der Kläger an "nähere[r] Erörterung der Rechtlage" (Ziffer 2 der Zulassungsbegründung) hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit des angegriffenen Rundfunkbeitragsbescheides vermisst, erschließt sich ebenso wenig wie der Verweis darauf, dass es sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer handele (Nr. 4 der Zulassungsbegründung), zumal das Verwaltungsgericht ausdrücklich - und zutreffend - ausgeführt hat, dass die von ihm zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Pflicht zur Steuerzahlung den Schutzbereich der Gewissensfreiheit nicht tangiert, auf die Zahlung des Rundfunkbeitrags übertragbar ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47 Abs.1 und 3, 52 Abs. 1 und 3 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO. Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird der angegriffene Gerichtsbescheid rechtskräftig (§§ 84, 124a Abs. 5 S. 4 VwGO).

[redacted]

OBERVERWALTUNGSGERICHT FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen

[redacted]

An das
Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

10. März 2020

Anhörungsrüge

in dem Verwaltungsrechtsstreit

des xxxxxx

- Kläger, Antragsteller und Rügeführer

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

gegen

den Westdeutschen Rundfunk Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln

- Beklagter -

Az.: – xxxxx

zeige ich zunächst an, daß ich die Vertretung des Klägers, Antragstellers und Rügeführers übernommen habe.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich gegen den oben in Bezug genommenen Beschluß des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Februar, Zugang bei den seinerzeitigen Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 25. Februar 2010,

Anhörungsrüge

gemäß § 152a Abs. 1 Satz 1 VwGO mit dem Antrag,

> **das Verfahren fortzuführen, dem Rügeführer das bisher vorenthaltene rechtliche Gehör zu gewährten und dem Antrag des Rügeführers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 28. November 2019, Az.: 6 K , stattzugeben.**

eine Abschrift des Beschlusses ist beigefügt.

Begründung:

Der Rügeführer klagt gegen einen Bescheid, der ihn zur Zahlung der Rundfunkgebühr verpflichten soll. Hintergrund dessen ist, daß mit der Umstellung von der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag im Jahr 2013 eine gänzlich neue rundfunkrechtliche Situation geschaffen worden ist, in der es dem einzelnen, der das öffentlich-rechtliche Fernsehprogramm ablehnt, nicht mehr möglich ist, sein Fernsehgerät abzumelden und nur noch die Radiogebühr zu bezahlen. Im Hinblick auf seine Weigerung, den Rundfunkbeitrag zu bezahlen, beruft sich der Rügeführer seit je her auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes. Er kann es nämlich nicht mit seinem Gewissen vereinbaren, Monat für Monat ein Fernsehprogramm zu finanzieren, das er vielfach als blasphemisch, pornographisch und gewaltverherrlichend empfindet und in dem zudem nicht selten regelrechte Hetze betrieben wird, als Beispiele, Jan Böhmermann (ZDF) mit seinen vielfältigen unflätigen Bemerkungen, Carolin Kebekus (WDR) in ihrem lästerlichen Clip „Dunk dem Herrn“ u.v.m., oder wie zuletzt die Hetze des Dortmunder-Kinder-Chors des WDR mit seinem bösartigen Lied, das die Omas als „Umweltsäue“ bezeichnet. Die Ehefrau des Rügeführers fühlte sich als Großmutter von drei Enkeln zutiefst beleidigt, zumal ein Mitarbeiter des WDR danach noch in unsäglicher Weise hinzusetzte, daß die Omas „Nazisäue“ seien. Dies wurde dann von Böhmermann in einem Tweet auch noch in einer Gossensprache bestätigt.

Der Rügeführer hatte in seiner Klageschrift an das Verwaltungsgericht Köln zahllose Beispiele angeführt und dokumentiert, die es ihm von daher unmöglich machen, solche Fernsehprogramme zu finanzieren. Er sieht eine Mitschuld der Fernsehmedien an der Verrohung der Sprache und an der zunehmenden Gewalt in der Gesellschaft, an der er sich durch eine Beteiligung am Beitragsaufkommen des Fernsehens nicht mitschuldig machen möchte!

Die hierdurch jedenfalls seit der Umstellung auf das Beitragssystem aufgeworfene verfassungsrechtliche Frage ist weiterhin ungeklärt. Insbesondere ist das Bundesverfassungsgericht in seiner letzten Rundfunkentscheidung vom 18. Juli 2018[1] – anders als das Verwaltungsgericht Köln in seinen hier einschlägigen Gerichtsbescheid vom 28. November 2019 vermutet

[1] 1 BvR 1675/16 u.a.; soll im 149. Band der amtlichen Sammlung abgedruckt werden.

hatte – mit keiner Silbe auf die Problematik der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Rundfunkbeitragsrecht eingegangen. Vielmehr behandelt die Entscheidung in der Sache eigentlich nur das Problem der *wirtschaftlichen Zumutbarkeit* der Beitragspflicht, speziell auch für Wirtschaftsunternehmen, in unterschiedlichen Varianten.

Der Europäische Gerichtshof, dessen letzte Rundfunkentscheidung[2] das Verwaltungsgericht Köln ebenfalls herangezogen hatte, um die Verfassungsmäßigkeit (!) des neuen Rundfunkbeitrags zu belegen, setzt sich – selbstverständlich! – nicht mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes auseinander, sondern handelt ausschließlich von Fragen des unionalen Beihilferechts. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen letzten beiden Entscheidungen zum Rundfunkgebührenrecht – die das Verwaltungsgericht Köln ebenfalls in Bezug nimmt, da aus ihnen die Verfassungsgemäßheit des neuen Rundfunkbeitrags folge – zu Problemen der Glaubens- und Gewissensfreiheit nirgends Stellung genommen[3], ebensowenig wie das OVG Münster[4].

Der bei den Verwaltungsgerichten offenbar verbreitete Eindruck, daß angeblich rechtlich längst geklärt sei, daß die Pflicht zur Finanzierung innerlich total abgelehnter Rundfunkinhalte der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes von vornherein nicht widersprechen könne, beruht offenbar auf einer einigermaßen kurzschlüssigen Übertragung von Rechtssätzen, die das Bundesverfassungsgericht in mittlerweile ziemlich angejahrten Entscheidungen aus den 1980er Jahren zum Problem der teilweisen Steuerverweigerung durch Nachrüstungsgegner aufgestellt hatte.

Damals hatten Bürger versucht, einen gewissen Teil ihrer Steuerschuld, den sie – sei es für militärische Rüstung im Bundeshaushalt überhaupt, sei es für den vermuteten deutschen finanziellen Anteil an der in der Sache ohnehin durch die US-Amerikaner kontrollierte Aufstellung speziell von Pershing-II-Mittelstreckenraketen – veranschlagten, aus Gewissensgründen in Abschlag zu bringen. Das Bundesverfassungsgericht entschied damals, daß der Wirkungszusammenhang, der zwischen der für alle Bürger gleichen Steuerpflicht und der endlichen finanziellen Auswirkung vielseitig beeinflußter staatlicher Gesamtentscheidungen zumal im außenpolitischen und völkerrechtlichen Kontext besteht, letztlich zu komplex, zu vielfältig unterbrochen und dem einzelnen zu wenig mehr zuzurechnen sei, als daß insofern die Steuerpflicht ein Gewissensproblem *gerade in verfassungsrechtlichen Sinne* aufwerfen könnte.

Dies überzeugt letztlich schon aus pragmatischen Gründen, da die allgemeine Steuerpflicht per definitionem der Deckung *aller* Staatsausgaben dient und letztlich dann fast jeder Bürger einen Aspekt der Staatstätigkeit finden könnte, den er innerlich ablehnt – die einen sind gegen das Impfen, die anderen gegen neue Autobahnen, und nicht wenige Bürger lehnen das Einschläfern gefährlicher Hunde durch den Amtstierarzt ab – so daß letztlich auch jeder Bürger seine Steuerschuld aufgrund komplizierter Erwägungen selbst festlegen würde, was in praktischer Hinsicht nicht durchführbar erscheint und außerdem eine Einladung zum Mißbrauch

[2] Urt. vom 13. Dezember 2018, C-492/17; vergl. etwa NJW 2019, 577 ff.
[3] Vergl. BVerfG, NVwZ 2016, 1081 ff.; BVerwG, Beschl. vom 5. April 2017, 6 B 60.16 (BeckRS 2017, 107766).
[4] OVG Münster, Urt. vom 1. September 2016, 2 A 760/16 (BeckRS 2016, 119072).

wäre. Auch dürfte es sachlich unmöglich sein, überhaupt zu plausibilisieren, welcher Anteil der eigenen Steuerschuld im Jahr etwa auf die Durchführung von Tierversuchen oder dergleichen aufgewendet werden mag.

Dessenungeachtet kann aber die „Keine Steuerverwaltung aus Gewissensgründen"-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht einfach unkritisch auf das Problem der Pflicht zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen im Rahmen des neuen Systems, das auch keine individuelle Abmeldung jedenfalls vom Fernsehprogramm mehr zuläßt, übertragen werden. Dies gilt allein aus formalen Gründen schon deswegen, weil es sich beim Rundfunkbeitrag – wie gerade das Bundesverfassungsgericht in seiner letzten Rundfunkentscheidung nochmals ausdrücklich festgehalten hat – *nicht* um eine Steuer handelt, sondern um eine Vorzugslast.[5] In materieller Hinsicht gilt, daß allen Beteiligten ohne weiteres klar ist, was mit den Rundfunkbeiträgen der Bürger unmittelbar geschieht und was damit bezahlt wird. Dazu ein einfaches Gedankenexperiment: hätte es in den 1980er Jahren eine Zwecksteuer gegeben, aus deren Aufkommen klar und eindeutig *nur* die Aufstellung von neuen Pershing-II-Raketen bestritten worden wäre, so hätte das Bundesverfassungsgericht deren gewissensgeleitete Verweigerung ohne Zweifel in der Sache anders beurteilt als die willkürliche – und dabei denknotwendig auch stets unkundige – Steuerverkürzung aufgrund eigener subjektiver Einschätzungen der Bürger.

Daher geht die Einschätzung des Verwaltungsgerichts Köln[6] von vornherein fehl, wenn es insofern meint, es sei in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit langem geklärt, daß die Pflicht zur Steuerzahlung den Schutzbereich des Grundrechts der Gewissensfreiheit nicht berühre, da es aufgrund der strikten Trennung zwischen steuerlicher Staatsfinanzierung und haushaltsrechtlicher Verwendungsentscheidung für den einzelnen Steuerpflichtigen weder rechtserheblich noch ersichtlich sei, für welche konkreten Verwendungszweck innerhalb der verschiedenen Haushalte seine Zahlungen dienten.

Um so weniger läßt sich aber entgegen der Einschätzung des Verwaltungsgerichts Köln[7] diese Rechtsprechung auch noch auf den neuen Rundfunkbeitrag übertragen, auch wenn es sich hierbei nicht um eine Steuer im abgabenrechtlichen Sinne handele, da ihr immerhin entnommen werden könne, daß der Schutzbereich der Gewissensfreiheit nur soweit „wie der eigene Verantwortungsbereich des Grundrechtsträgers reiche."

Daß dies so nicht stimmen kann, hätte dem Verwaltungsgericht Köln schon aufgrund der öffentlich allgemein bekannten Kopftuchrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts selbst auffallen müssen. Denn bereits im ersten Kopftuchurteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts[8] hatte das Gericht angenommen, daß aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes vom Grundsatz her sogar das Recht einer Lehramtsreferendarin folgt, bei den Dienstgeschäften (!) ein religiöses Kopftuch zu tragen, auch wenn der Zweite Senat dann weiter noch meinte, dieses *prima facie* bestehende Recht könne dann aber durch eine

[5] BVerfG, Urt. v. 18. Juli 2018, 1 BvR 1675/16 u.a., LS 1 und Rn. 53 ff.
[6] S. 5.
[7] S. 6.
[8] BVerfGE 108, 282 ff.

entsprechende Entscheidung des Landesgesetzgebers auch wieder eingeschränkt werden. Im zweiten Kopftuchurteil des Bundesverfassungsgerichts[9] meinte der Erste Senat dann bekanntlich, daß diese Entscheidung des Landesgesetzgebers regelmäßig verfassungswidrig sei, jedenfalls, solange keine konkrete Bedrohung des Schulfriedens gerade durch das Kopftuch plausibilisiert werden kann. Und beide Entscheidungen betreffen kein Privatmann, sondern eine Beamtin (im funktionellen Sinne) im Dienst!

Demnach kann heute keine Rede mehr davon sein, daß der Schutzbereich der Gewissensfreiheit nur so weit reiche wie der eigenen Verantwortungsbereich des Grundrechtsträgers. Denn da die Referendarin das Kopftuch ja nur auf Weisung ihres Dienstherrn hin oder jedenfalls wegen der Entscheidung des Gesetzgebers hätte abnehmen müssen, obwohl ihr Privatgewissen dem eigentlich widerstrebte, hätten beide entsprechenden Verfassungsbeschwerden wohl als offensichtlich unbegründet behandelt werden müssen. Denn es war ja offensichtlich nicht „ihre“ Entscheidung, das Kopftuch abzunehmen. Es wurden jedoch beide Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung angenommen, und die zweite war auch begründet!

Es gibt also offenbar sehr wohl ein Recht, aus Gewissensgründen bestimmten gesetzgeberischen Entscheidungen *nicht* zu folgen, auch (und gerade weil!) der Grundrechtsträger diese nicht *persönlich* verantwortet. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Rundfunkgebührengegner kann ja kaum durchgreifend anders behandelt werden als die der muslimischen Lehramtskandidaten.

Daher hatte es das Verwaltungsgericht Köln erkennbar mit einer schwierigen und bislang ungeklärten verfassungsrechtlichen Frage zu tun.

Entsprechend hatte der Rügeführer gegenüber dem Verwaltungsgericht Köln bereits auf dessen Anfrage vom 4. Dezember 2017 unter dem 18. Januar 2018 erklären lassen, daß er mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht einverstanden sei. Dennoch hatte das VG Köln unter dem 8. März 2018 nochmals seine Absicht kundgetan, *ohne* mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden zu wollen, und dem Rügeführer deswegen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rügeführer hatte daraufhin unter dem 29. März abermals erklären lassen, mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid und ohne mündliche Verhandlung nicht einverstanden zu sein.

Dennoch wurde seinen damaligen Prozeßbevollmächtigten am 10. Dezember 2019 der Gerichtsbescheid vom 28. November 2019 zugestellt. In diesem wurde die Abweisung der Klage im wesentlichen mit dem Satz begründet, die Ausführungen des Klägers „gingen an der Rechtslage vollständig vorbei und bedürften von daher keiner näheren Erörterung“[10]. In stärkerer und demonstrativer Form kann einem Rechtsuchenden das rechtliche Gehör eigentlich nicht verweigert werden. Zudem ist die Einschätzung des Verwaltungsgerichts Köln – wie gezeigt – kaum richtig.

[9] BVerfGE 138, 296 ff.
[10] S. 3.

In der unmittelbaren Folge kam es dann zu einem verfahrensmäßigen Fehler seitens der seinerzeitigen Prozeßbevollmächtigten des Klägers. Durch deren Kunstfehler kann der Rügeführer jedoch nicht vollständig seines grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör verlustig gehen, zumal dieser Fehler später dem Oberverwaltungsgericht leicht erkennbar war und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Amtsermittlungsgrundsatz gilt. Selbst unabhängig vom Amtsermittlungsgrundsatz ist das Oberverwaltungsgericht gemäß Art. 1 Abs. 3 GG jedenfalls verpflichtet, die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte des Rügeführers mit allen ihm insofern zur Verfügung stehenden Mitteln zu wahren. Denn auch ein Kunstfehler seiner damaligen Prozeßbevollmächtigten könnte nicht als umfassender Grundrechtsverzicht des Rügeführers gelten.

Die seinerzeitigen Prozeßbevollmächtigten des Rügeführers hielten den Gerichtsbescheid vom 28. November 2019 nämlich für ein Urteil (oder kannten den Unterschied zwischen einem Gerichtsbescheid und einem Urteil nicht). Im seinerzeitigen Begleitschreiben an den Rügeführer schrieben sie:

> „anliegend übersende ich Ihnen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 28. November 2019 zu ihrer Kenntnisnahme sowie zum Verbleib bei Ihren Unterlagen."

Glaubhaftmachung: **Schreiben der seinerzeitigen Prozeßbevollmächtigen des Rügeführers an ihn vom 11. Dezember 2019, Anlage R 1**

Daß es sich hierbei nicht um einen versehentlichen Schreibfehler im Sinne des Satzes *„falsa demonstratio non nocet"* handelte, zeigte das weitere Vorgehen der seinerzeitigen Prozeßbevollmächtigten des Rügeführers. Denn obwohl diese wußten und wissen mußten, daß es dem Rügeführer vor allen Dingen um das Recht auf rechtliches Gehör sowie um die ihm stets verweigerte Chance ging, seine Argumente einem Gericht einmal vorzutragen, beantragten sie unmittelbar die Zulassung der Berufung, statt zunächst gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO eine mündliche Verhandlung zu beantragen, wodurch der Gerichtsbescheid gegenstandslos geworden wäre.

Dieser Umstand kann aber in der Folge weder dem Verwaltungsgericht Köln noch dem Oberverwaltungsgericht unbekannt geblieben sein. Denn in dem in der Folge seitens der seinerzeitigen Prozeßbevollmächtigten des Rügeführers beim Verwaltungsgericht Köln anhängig gemachten und von diesem an das Oberverwaltungsgericht weitergeleiteten Antrag auf Zulassung der Berufung sprechen diese wiederum gleich zweimal von einem „Urteil" des Verwaltungsgerichts Köln. Insofern hätte es gerade im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes nahegelegen, die Prozeßbevollmächtigten des Rügeführers einmal zu fragen, welches „Urteil" Sie denn meinen und ob sie vor dem Hintergrund des Umstandes, daß es hier gar kein Urteil gab, den zunächst einzulegenden Rechtsbehelf noch einmal überdenken wollen.

Dies geschah aber nicht, sondern das Oberverwaltungsgericht wies den Zulassungsantrag ohne mündliche Verhandlung wiederum durch Beschluß ab und stürzte dies wesentlich auf die

Erwägung, der Rügeführer hätte ohne weiteres die durch Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen können, was er aber unterlassen habe[11].

An dieser Stelle muß dem Oberverwaltungsgericht klar vor Augen gestanden haben, daß der Rügeführer, dem es doch erkennbar und vor allen Dingen um sein Recht auf rechtliches Gehör zu tun war, nun erneut und zwar infolge des untunlichen Vorgehens seiner Prozeßbevollmächtigten, für das er persönlich nichts konnte, um sein Recht auf rechtliches Gehör gebracht wurde. Bei gewissenhafter Anwendung der grundgesetzlichen Vorschriften aus Art. 1 Abs. 3, Art. 103 Abs. 1 GG wäre die richtige Reaktion nicht die Abfassung eines scheinbar „elegant" – im Sinne der Problem- und Arbeitsvermeidung – begründeten abweisenden Beschlusses gewesen, sondern die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, in der der Rügeführer endlich einmal zu Wort kommt.

Der der Umstand, daß der Rügeführer sich die unter Umständen untunlichen Prozeßerklärungen seiner Prozeßbevollmächtigten grundsätzlich zurechnen lassen muß, kann jedenfalls in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, bei dem eben der Amtsermittlungsgrundsatz gilt und das gesamte Verfahren nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts und unter besonders sorgfältiger Beobachtung der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte des Rügeführers auszugestalten ist, nicht dazu führen, daß diesem sein grundrechtsgleiches Recht auf rechtliches Gehör verweigert wird, wo es so leicht wäre, es zu gewährleisten.

Nach alledem ist eine mündliche Verhandlung, die – schon angesichts der Schwierigkeit des aufgeworfenen Rechtsfalles und der mit ihnen verbundenen, ungeklärten Grundrechtsfragen – eigentlich bereits vor dem Verwaltungsgericht Köln hätte durchgeführt werden müssen, nunmehr vor dem Oberverwaltungsgericht anzuberaumen.

Dr. iur. xxxxxx
Rechtsanwalt

Anlagen:

1. Vollmacht
2. Beschluß des OVG Münster vom 21. Februar 2020, xxxxx
3. Schreiben der xxxx Rechtsanwälte an den Rügeführer vom 11. Dezember 2019

[11] S. 3.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Oberverwaltungsgericht NRW Postfach 63 09 48033 Münster

Herrn Rechtsanwalt XXXXX

11. März 2020

Aktenzeichen:
XXXX
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
0251 505 222

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
xxxxx
gegen
Westdeutscher Rundfunk Köln

wird die am 10. März 2020 bei Gericht eingegangene Anhörungsrüge hier unter dem Aktenzeichen 2 A xxxx (VG Köln: 6 K xxxxx geführt, das bei allen Schriftsätzen anzugeben ist.

Die von Ihnen eingereichten Schriftsätze werden einschließlich der Anlagen hier vom Senat eingescannt und anschließend durch Computerfax an Rechtsanwälte und Behörden als Verfahrensbeteiligte versandt.

Deshalb ist die Einreichung von Abschriften der Schriftsätze und deren Anlagen in Zukunft nur noch erforderlich, wenn das Gericht Sie hierzu gesondert auffordert (etwa in Fällen, in denen Verfahrensbeteiligte nicht anwaltlich vertreten sind).

Eine generelle Ausnahme gilt für solche Unterlagen in Papierform, die entweder besonders umfangreich sind (mehr als 50 Seiten) oder die

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
Telefon 0251 505-0
Telefax 0251 505352
www.ovg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. (Bussteig C1 bzw. B1)
mit Linien 2, 10 oder 14 bis
Haltestelle Aegidiimarkt B

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz bzw. durch das Oberverwaltungsgericht finden Sie unter www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen und unter www.ovg.nrw.de/kontakt/impressum/Datenschutz_OVG/index.php

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

sich nicht ohne Qualitätsverlust durch Telekopie übermitteln lassen. Insoweit soll auch künftig die für alle Beteiligten erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

VG-Beschäftigte
Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!

Vollmacht

Herr Rechtsanwalt xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

wird hiermit in Sachen — Verfassungsbeschwerde des Herrn xxxxxx xxxxxxxxx gegen den Beschluß des OVG Münster vom 21. Februar 2020, 2 A xxxxx

wegen — Anfechtung eines Rundfunkgebührenbescheides

Vollmacht erteilt zur Prozeßführung u.a. nach Verfassungsgerichtsgesetz.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art und die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Sie umfaßt die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder auf andere zu Übertragen (Untervollmacht), den Rechtsstreit durch außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

xxxxx , den 7.3.2020

(Unterschrift)